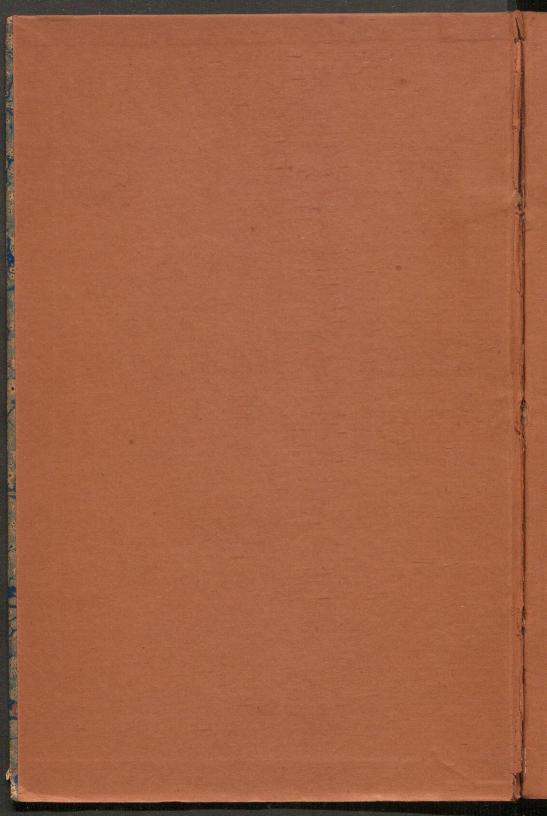
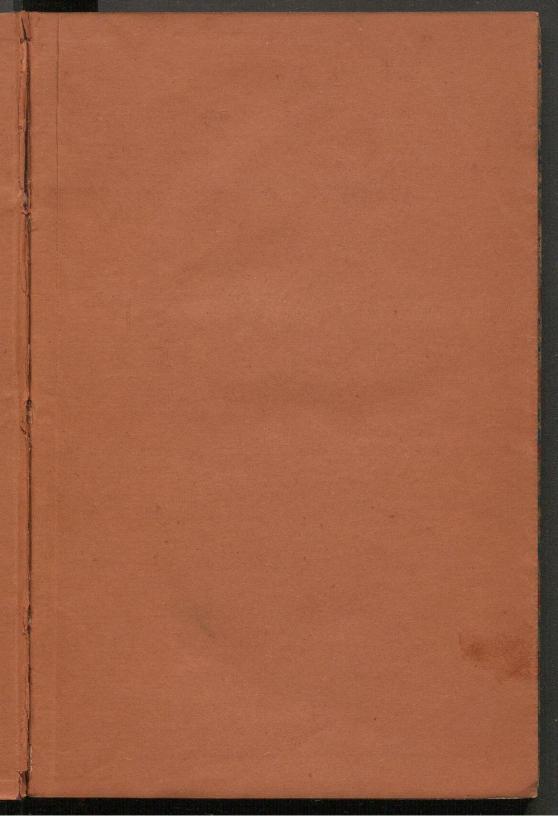
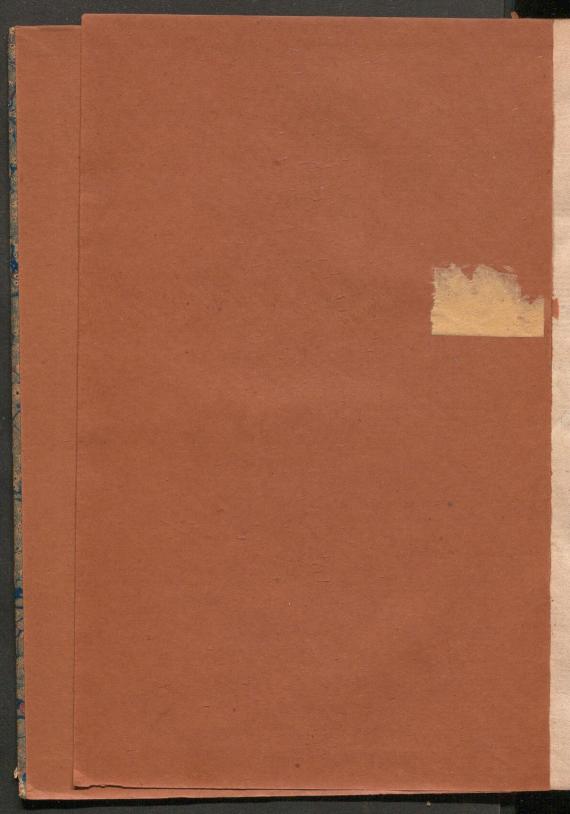
Wiener Stadt-Bibliothek. 4100







## Anleitung

a u r

fprach : und fachrichtigen Abfaffung

d. e r

# Contracte

und anderer Privaturkunden,

a 1 8:

Quittung, Kauf = Tausch = Schenkungs = Mieth = und Pachtvertrag, Schuldschein, Wechsel, Vergleich, Ches pacten, Testament u. s. w.

nat aipin and nebst einer aber der der

Theorie des juristischen Geschäftsstyles.

V o n

Andreas Haibinger,

geprüftem Juftigiar.



J.W. 24.005

Wien, 1838.

Berlag von Franz Tenbler.

A 4100

Scribendi recte sapere principium atque fons. and the first training the second of the

postern Regional and another

contracted narring days's

and the Court of the

## Borrede.

Die Geschäftsaufsätze, wie sie im bürgerlichen Lesben vorkommen, werden in der Regel noch in eisnem weitschweisigen barbarischen Style abgefaßt. Der Schlendrian behauptet fortwährend sein mächtiges Unsehen, und die entbehrlichsten Formen werden als wesentliche Bestandtheile der Sache betrachtet. Gesgen die Hinweglassung von Förmlichkeiten, wodurch dem Wesen und der Verständlichkeit des Aufsatzes nicht das Mindeste entgeht, sträubt sich der Pedant, dem ein solcher Aufsatz viel zu kahl erscheint; sowie mancher Verfasser oder Schreiber, weil er sich die Gebühren nach der Länge des Aufsatzes bezahlen läßt.

Die hier als Muster aufgestellten Auffähe sind dagegen in einer reinen, dem gemeinen Manne verstände lichen Sprache abgefaßt, und von allen überflüßigen Zusähen und Zierrathen, wie sie bey denselben geswöhnlich vorkommen, befrent.

Da ich jedoch die Ueberzeugung mehrerer Leherer des Geschäftsstyles theile, daß man aus fehlershaften Aufsätzen, wenn sie gehörig zergliedert und die Fehler angedeutet werden, diese am besten versmeiden lerne, so habe auch ich ein ähnliches Verfahren, wie jene, beobachtet, nur anstatt fehlerhafte

Auffähre im Ganzen zu liefern, zur Ersparung des Raumes, ben den richtigen Auffähren, da, wo ein fehlerhafter oder überflüßiger Sat oder ein unschicktliches Wort hatte angebracht werden können, dieses

in einer Unmerkung angezeigt.

Dadurch aber, daß ich diese fehlerhaften Stels len nicht aus wirklichen Auffähen, wie sie im ges meinen Leben häusig vorkommen, sondern aus gez druckten Werken, worin der Geschäftsstyl gelehrt wird, entlehnt habe, glaubte ich einen doppelten Borztheil zu erreichen: 1. Darf ich nun nicht befürchten, daß der Leser mich beschuldige, ich habe eine derley Unrichtigkeit (Die ohnehm nicht vorkommt), nur darzum angeführt, um daben eine Bemerkung hinzusüsgen zu können. 2. Trage ich dadurch vielleicht in etz was ben, daß wir von den künstig erscheinenden Werzken über den Geschäftsstyl bessere Muster, als bisher, erwarten dürfen.

Gin Gegenstand des Dankes und der Berehe rung wird es mir seyn, wenn Sachkundige über dies sen meinen ersten Bersuch ihr Urtheil nicht versagen.

and the red and the distributions, you realistic

and the man are a court of the sound court of the court o

Der Berfasser.

## Erstes Hauptstück.

Vom juriftischen Geschäftsstyle.

## Erster Abschnitt.

Begriff. — Eintheilung. — Erfordernisse.

S. 1. Gefdäfteftyl Begriff.

Styl ift die Fertigkeit, ichriftliche Vorträge zwecks mäßig einzurichten. Gefchäfteftyl ift biejenige Urt bes Styles, welcher auf Geschäfte bes burgerlichen Lebens ans gewendet wirb.

#### S. 2. Eintheilung.

Der Geschäftsstyl zerfällt in den öffentlichen und Privatgeschäftsstyl. Der erstere lehrt, wie die ben Stels len, der letztere, wie die unter Privatpersonen ohne Mitwirfung der Obrigkeit vorkommenden Geschäftsaufsätze verfaßt werden sollen.

Der Privatgeschäftskyl\*) zerfällt in ben gemeinen und den juristischen, je nach dem er ein nicht juristisches oder ein juristisches Geschäft zum Gegenstande hat. So ist z. B. ein Gratulationsbrief ein gemeisner, ein Testament oder Kaufbrief ein juristischer Privatsgeschäftsaussat.

<sup>\*)</sup> Bon welchem in dem vorliegenden Werke ausschließend gehandelt wird.

6. 3. Gebrauch der Mufter oder Formulare.

Da es einerseits gewiß ist, daß man den Geschäftsstyl leichter durch Muster, als durch Regeln lernt, und
man es andererseits durch fortgesetze Uedung nach und
nach zu einer solchen Fertigkeit in Berkassung aller Arten
von Aufsähen bringen kann, daß man nur von wenigen,
theoretisch noch so gut Unterrichteten übertroffen wird, so
habe ich von allen Gattungen Aufsähen in diesem Werke
Muster geliefert. Diese Formularien sind von den gewöhnlichen Sprachsehlern gereiniget, von allen zwar üblichen,
aber überflüssigen Zusähen befreyt, und so eingerichtet,
wie ste gegenwärtig nicht nur gebräuchlich, sondern auch
gesehmäßig sind.

#### S. 4. Theorie.

Weil aber eine Renntniß aus Gründen in jeder hinsicht sicherer ist, als eine durch Uebung erlangte Fertigteit, so will ich hier eine kurze Theorie des juristischen Geschäftsstyles vorausschicken.

S. 5. Der Geschäftsstyl hat es nur mit der Form

Jedem Vortrage liegt eine zwenfache Rücksicht zu Grunde: Inhalt und Form, ober bas Was barges stellt werden soll und bas Wie es dargestellt werden soll.

Der Inhalt oder der Stoff des Bortrages wird in der Lehre des Styles nicht gegeben, so wie auch die Kenntniß, der Werth oder Unwerth des Stoffes außer den Gränzen der Lehre des Styles liegt. Die letzte hat es nur mit der Form zu thun; der Form muß aber die Kenntniß des Inhaltes voransgehen, denn ich kann unmöglich wissen, wie ich etwas darstellen soll, wenn ich nicht weiß, was ich darstellen soll

S. 6. Erforderniffe eines guten Styles.

Der Hauptzweck eines jeden Vortrages, der Inhalt mag senn, welcher er will, ist im Allgemeinen richtig und

leicht verstanden zu werden. Die Anforderungen an die Bollsommenheit jedes Aufsatzes werden daher seyn: Sprach-richtigkeit, Sprachreinheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit, Kürze, Natürlichkeit und Trockenheit.

## Zweyter Abschnitt.

Sprachrichtigkeit.

#### S. 7. Begriff.

Sprachrichtigkeit ist jene Eigenschaft bes Aufsatzes, vermöge welcher er ben allgemein angenommenen Sprachregeln angemessen ist.

#### S. 8. Bortenntnig.

Die Sprachrichtigkeit seht die Kenntnis der Sprachlehre voraus. Derjenige, welcher seine Sprache nicht nach Regeln gelernt hat, wird niemahls einen sprachrichtigen Aufsatzu verfassen im Stande sehn.

#### S. 9. Gangbare Unrichtigfeiten.

Dbschon man ben den Individuen, für welche dieses Buch bestimmt ist, mit Grunde die Kenntnis der deutschen Sprache voraussetzen muß, so scheint es dennoch nothwenstig, auf einige sehr gangbare Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen.

Solche sind:

a. Das unbestimmte Geschlechtswort statt des bestimmeten: Ein löblicher Magistrat statt der löbliche Magistrat.

b. Die Verwechslung bes Geschlechtswortes mit bem Fürworte, & B. benen Menschen statt ben Menschen.

c. Das thätige Mittelwort mit einem hauptworte vers bunden, ben welchem es feine thätige Bedeutung haben fann, 3. B. die betreffende Berhandlung statt die Berhands lung, welche es betrifft. d. Bestimmte Beywörter (benen das Geschlechtswort vorausgeht) in der vielfachen Zahl ohne n, z. B. die gezebenen Befehle ftatt die gegebenen Befehle. Anders ist es, wenn sie ohne Geschlechtswort stehen. Z. B. gegebene Les

fehle abandern.

e. Für mit vor verwechselt, sie mögen einzeln, als Vorwörter ober in der Zusammensehung vorsommen. Man merke sich folgende Regel: Für steht immer, wo man das lateinische pro sett, z. B. für den Freund sorgen, Fürsors ge. Vor hingegen steht statt des lateinischen Ante und besteutet bald die Zeit, bald den Ort, z. B. Vor dem dritten Tage, vor der Thüre stehen, vor die Versammlung freten, Vorsicht.

### Dritter Abschnitt.

Sprachreinheit.

5. 10. Begriff.

Sprachreinheit ist die Bermeibung alles Fremde artigen in der Sprache.

6. 11. Sehler bagegen.

Bu vermeiden find:

1. Fremde (ausländische) Wörter und Wort, fügungen, z. B. Defendiren, Copie, Instruction, Interessen. Er hörte es nicht sobald, als er — Er wollte mich

alauben machen u. f. w.

Das Einmischen frember Wörter und Wortfügungen in die deutsche Rede und Schrift gibt unserer Sprache das Aussehen von Unausgebildetheit und Geistesarmuth, schadet der deutlichen und lebendigen Einsicht und beleidiget den guten Geschmack. Einst war es üblich, bey allen gerichtlichen Aufsähen eine Menge lateinischer Wörter einfließen zu lassen oder wenigstens mit deutschen Endungen zu schreiben.

Leser welche ber lateinischen Sprache unfundig find, verftehen bie meiften berlen Ausbrude gar nicht (ihr Gebrauch ftoft baher auch gegen die Deutlichkeit an), und warum follen wir aus der Fremde fommen laffen, mas eben fo gut auf unferm einheimischen Boden machft und gebeiht? Unfere-Sprache ift doch mahrlich nicht fo arm an Ausbrucken, bag wir fo viele aus der Fremde borgen mußten. Unfere Beschäftsmänner begehen daher eine unverzeihliche Gunde nicht nur gegen den Beift unferer Mutterfprache, fondern auch gegen die Nation, baf fie die Sprachmengeren veremis gen, und aus Borurtheil und Gemächlichfeiteliebe auf dem gemeinen Wege fortschlendern. Damit ift aber nicht gefagt, bag ber Beschäftsmann jenem thorichten Reinigfeitedunkel huldigen foll, außer ben germanifirten: Publifum, Priefter, ftudieren, mechanisch, Invalide u. f. w. alle Fremdwörter, zumahl auch folche zu verwerfen, welche burch die Gefete felbst gleichfam eingeburgert find, 3. B. Appellation, Recurd, Protofoll, Teftament, Curator. Denn die Berdeutschung biefer Ausbrude murbe eben fo viel Undentlichfeit veranlaffen, ale ber Gebrauch unbefannter Fremdmörter.

#### 5. 12. Fortsepung.

Bu vermeiben find ferner:

2. Alle veralteten Wörter (Archaismen), wenn man dafür neue hat, 3. B. förderfam, sothan, dahero, que

mahlen, Sippschaft, manniglich.

3. Die Reologismen, bas ist neugebildete, noch nicht allenthalben gebräuchliche Börter, wo man bekannte altere hat, die dasselbe ausdrücken, z. B. folgbar statt folgsam, anwünschen statt adoptiren, die Schöne statt Schönheit.

4. Die Provinzialismen, bas ist solche Ausbrude, welche nur in einigen Gegenden oder Provinzen gebrauchlich und nicht im Hochdeutschen aufgenommen sind, 3. B. raiten ftatt rechnen, Plane ftatt Plane, anschmies

ren ftatt betrugen, frug ftatt fragte.

Unmerfung. Ist es durchaus nicht möglich, ohne ber Deutlichfeit Abbruch zu thun, ben Provinzialausdruck zu vermeiben, so schalte man neben dem Provinzialworte ben guten Ausdruck ein.

#### 5. 13. Tednifde Mudbrude.

Jede Wissenschaft, jede Kunst, jedes Handwerk hat seine eigene Kunstsprache, seine technischen Aussbrücke, beren einige aus fremden Sprachen hergenommen, einige neugeschaffen oder Provinzialismen, andere wenigsstens eine vom gemeinem Sprachgebrauche ganz abweischende Bedeutung haben. It es erlaubt, solche Kunstwörster zu gebrauchen? Man soll sie gebrauchen, jedoch nur in dem Falle, als die allgemeine Sprache kein Wort hat, welches den Sinn gleich verkändlich, ebenso bestimmt und klar und ohne Umschreibung gesben kann \*).

## Vierter Abschnitt.

Deutlichfeit und Bestimmtheit.

S. 14. Bjegriff.

Deutlichkeit und Bestimmtheit (Klarheit) ist jene Eigenschaft, vermöge welcher der Aufsatz leicht versstanden, und in dem beabsichtigten Sinne aufgefast wird. Dazu gehört, daß die einzelnen Worte und Sätze deutlich, nicht dunkel, und daß sie bestimmt sind, d. h. alle Nebenbegriffe entsernen, nur Einen Sinn zulassen. Die Sprachunrichtigkeit macht einen Aufsatz widerlich, die Unsbeutlichkeit macht ihn zugleich untauglich. Viele Nechtsstreite

<sup>\*)</sup> S. Sonnenfels. Ueber den Gefcaftsfinl. 4. Aufl. S. 13-16.

rühren bloß von der Undeutlichkeit her, deren man fich ben Berfassung ber Urkunden, z. B. Contracte, Testamente u. f. w. bedienet hat.

#### 5. 15. Nothwendige Voraussepung.

Wer deutlich schreiben will, der muß 1. richtig benken. Dem Gedankenausdrucke geht der Gedanke selbst voraus. Wer von dem Gegenstande keinen klaren Begriff hat, der wird schwerlich im Stande seyn, deutliche Vorsstellungen darüber in der Seele eines andern zu erwecken. Wessen Begriffe selbst verworren und dunkel sind, der wird sie auch eben so verworren und dunkel sortragen. Die Gabe des deutlichen Denkens ist aber zusörderst ein Werk der Natur. Doch kann auch durch Unterricht und übung viel gewirft werden.

Das unerläßliche Gesetz ist also: die schriftliche Darsstellung nicht eher anzusangen, als bis man sich dies selbe deutlich und klargedacht, und dann für den deutlichen und klaren Gedanken den besstimmten Ausdruck d. h. denjenigen Ausdruck gestunden hat, der ihn ganz und ihn allein bezeichnet und auch in Andern unsere Gedanken erzeugt und hervorzust. Wer des Ansdruckes wegen verlegen ist, ist meistens auch mit den Gedanken noch nicht ganz im Neinen, denn die Schuld liegt nicht in unserer Sprache, der es an Wortzreichthum und Bildsamkeit gewiß nicht fehlt.

#### S. 16. Fortsepung.

Wer beutlich schreiben will, muß:

2. Im verständlichen mündlichen Bortrage geübt fenn. Wem die Gabe fehlt, sich in Unterredungen leicht verständlich zu machen, der wird schwerlich einen erträglichen Auffatz zu machen im Stande seyn. Und doch ist die Deutlichkeit ben schriftlichen Borträgen um so nöthiger, als nicht, wie benm mündlichen Bortrage, die Undeutlichsteit durch Nachsragen sogleich gehoben werden kann.

#### 5. 17. Sulfemittel.

Um sich der Deutlichkeit und Bestimmtheit seines Aufsfatzes zu versichern, muß man nicht nur jeden Gedanken und Ausdruck in Ansehung seiner Richtigkeit, Schicklichkeit, seines Verhältnisses zum Ganzen vor und unter dem Schreis ben mit Ausmerksamkeit erwägen, sondern auch den geens digten Auffatz, hauptsächlich in der Absicht, Alles Weitsschweisige zusammen zu ziehen und Alles Überflüßige abzusschneiden, nochmahls durchlesen.

#### 5. 18. Borauf fich die Deutlichkeit begiehet

Die Deutlichkeit bezieht sich sowohl auf die Anwenbung des Gegenstandes, als auf die Sprache.

#### S. 19. A. Anwendung des Begenftandes.

Logische Ordnung und Gedankenfolge ist die Bedingung einer deutlichen und klaren Darstellung. In Geschäftsvorträgen kommt es hauptsächlich darauf an, den Haupts
zweck so aufzufassen, hinzustellen und durchzuführen,
daß er sich dem Leser von selbst aufdringt. Zur logischen Ordnung gehört ferner das Lb- und Eintheilen unter allgemeine und besondere Gesichtspuncte sowohl in Unsehung der Erzählung, als Aussührung der Gründe und Beweise. Dadurch wird dem Ganzen eine leichtere Übersicht, kürzere Beziehung und deutlichere Bestimmung gegeben.

Mur schweise man nicht über die Gränzen zweckmäßis ger Eins und Abtheilungen, weil man gerade dadurch seis ne Absicht recht klar darzustellen versehlt, indem zu viele Unterscheidungen verwirren, ineinander fließen, und von dem gemeinen Verstande nicht gefaßt werden können. Auch ist, die seine Unterscheidung ben einfachen Gegenständen nur beschwerlich, indem sie dem Aufsatze ein steises Ansehen gibt. Daher sind in solchen Vorträgen die Abtheilungen nicht nöthig.

5. 20. Ordnung des Stoffes nach der Gattung des Auffațes.

Es gibt brenerlen Gattungen Auffate, welche jede ihs re bestimmte Ordnung haben:

a. Erzählende, die ein Factum, wie es sich zutrug, ohne Raisonnement darstellen. hier geschieht der Vortrag nach der Zeitordnung.

h. Beweisen be, welche bas, was geschehen ist, ober foll, mit Gründen belegen. Hierist die Ordnung synthe=

tisch.

c. Unalytifche (zergliedernde), welche nach vorausgeschicktem Eintheilungsgrunde, den Gegenstand in die einzelnen Haupttheile, diese in Unterabtheilungen u. f. w. zerlegen.

Es gibt auch Auffätze, welche zugleich erzählend und beweisend oder zergliedernd und beweisend oder alles drey zugleich sind. Hier kommt jedem Theile die seiner Gattung entsprechende Ordnung zu.

#### S. 21. B. Sprace.

Was die Deutlich feit von Seite ber Sprache anbelangt, so gehört dazu:

a. Gebrauch ber Schriftsprache, weil nur dies fe allgemein verständlich ist.

b. Gehöriger Bauber Perioden. Die Perioden muffen folgende Eigenschaften haben:

1. Fülle, welche darin besteht, daß der Hauptgedanke durch einen gewissen Reichthum an Rebenzedanken und Ausdrücken unterstützt wird. 2. Ein heit d. h. alle Theile müssen so zusammenhängen, daß der Sinn nicht eher vollskommen da steht, als bis das lette Wort gesprochen ist. 3. richtige Stellung, d. h. Gedanken, die unter sich keine Beziehung haben, sollen nicht zusammengedrängt, und umgekehrt Gedanken, die unter sich Bezug haben, nicht getrennt werden. 4. Uebersehbare Größe, d. h. die Periode soll nicht durch eingeschobene Zwischensätze bis

zum Uebermaße verlängert werden. 5. Ebenmaß ber Bestandtheile, d. h. lange und furze Perioden muffen mit einander abwechseln.

c. Ordnung und Zusammenhang ber Begriffe. Wenn man von der natürlichen Ordnung abweicht, um z. B. mit dem Zeitworte zu schließen, oder
mehrere Begriffe undeutlich in eine Rede zusammendrängt,
fo ist dieses fehlerhaft.

#### 5. 22. Urfachen ber Undeutlichfeit.

Urfachen ber Undeutlichkeit find:

a. Dunkelheit der Borstellungen und Gebrauch von Wörtern, die einen zweydeutigen Sinn geben oder Gebrauch der Wörter in einer ungewöhnlichen Bedeutung, z. B. die Beleidigung des Bruders. hat der Bruder beleidiget oder ist er heleidiget worden? die Kläger haben die Geklagten im Prozesse besiegt. Wer hat gesiegt?

b. Mangel bes Zusammenhanges sowohl ber Borte, als Sachen. Betrifft ber Aufsatz vielers lep Gegenstände, so trage man einen nach dem andern vor und werfe sie nicht durch einander. Um den Leser auf die mancherlep Gegenstände besto ausmerksamer zu machen, fange man, wo ein neuer Gegenstand beginnt, eine Zeile an.

c. Ausdrücke, die zu allgemein sind, eine weitere Bedeutung haben und den Gedanken der Sache nicht gesnau bezeichnen, unrichtige und schwerfällige Mortfolge, allzulange Perioden, Trennung zusammenhängender Ausdrücke, zumahl durch lange Zwischensätze, Gedankensprünsge oder Uebergang von einer Sache zur andern, unrichtisge Interpunction.

4. Gebrauch der gelehrten Worte und Rebensarten. In diesen Fehler fallen meistens junge Gelehrte, indem sie die Gegenstände der Studierstube und des Hörsales auf das gemeine Leben übertragen.

Unmerfung. Sieher gehört auch ber Gebrauch der fremden, besonders der lateinischen Wörter, welche sich

burch die Anwendung des römischen und canonischen Rechstes in unsere juristischen Aufsätze eingeschlichen haben, sersner der Gebrauch der veralteten Wörter, der Neologissmen und Provinzialismen in dem Falle, wenn die allgemeine Sprache ein Wort hat, welches den Sinn eben so klar und bestimmt und ohne lange Umschreibung ausdrückt. Der Gebrauch dieser Wörter ist nicht nur ein Verstoß gegen die Sprachreinheit (§.10 — 13), sondern verletzt zus gleich meistens auch die Deutlichkeit.

## Fünfter Abschnitt.

Rürze.

9. 23. Begriff.

Rurge ist die Bermeidung alles Überflüßigen. Überflüßig ist aber alles, mas nicht zur Bollftändigkeit und Klarheit des Vortrages beyträgt.

#### 5. 24. Dugen derfelben.

Die Rurze mit Bestimmtheit verbunden (Präcision) erhöhet die Deutlichkeit und Lebhaftigkeit des Bortrages, vertieft seinen Eindruck, befördert die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Auffassung, und gibt dem Ganzen ein kernhaftes und fraftvolles Gepräge.

#### S. 25. Beitichweifigfeit.

Die Kurze wird verlett durch Weitschweifigkeit. Die Ursachen derselben sind:

1. Die Lautologie, d. i. Hänfung von gleichbes beutenden Wörtern und Redensarten, z. B. Auf mein Anlangen und Bitten, ihm zur Nachricht und Wissenschaft mitzutheilen, richtig und baar, für null, nichtig und amortisirt erklärt, auf diese Art und Weise, er läßt sich sein Amt angelegen seyn, und macht sich die Verwaltung desselben zum beständigen Geschäfte.

- 2. Der Mangel ber Ordnung. Wer bie Masterie nicht gehörig zu ordnen versteht, wird unnütze Wiesberholungen nie vermeiden.
- 3. Mangel der Beurtheilung dessen, was wesentlich und was außerwesentlich ist. Wem es an dieser gebricht, der wird Thatumstände anführen, welche entweder nicht zur Sache gehören, oder wenigstens zur Erzeichung der Absicht nichts beytragen. Er wird Dinge beweisen, deren Gewißheit nichts zur Erreichung des Zweckes beyträgt, oder Beweisgründe anführen, die von gar keiznem Belange sind.
  - 4. Der hang zurübertriebenen höflichkeit.
- 5. Die Furcht, misverstanden zu werden, weshalb der Concipient besorgt, er habe nicht alles, was nothwendig ist, oder dasselbe nicht deutlich genug gesagt. Geschäftsmänner verfallen in Weitläusigkeit, weil sie recht deutlich, gründlich und genau seyn wollen, und begreisen nicht, daß die deutliche Bestimmung, die Gründlichkeit und Genauigkeit nicht in vielen, sondern in wenigen recht gewählten Worten zu suchen ist, sie geben jedem Worte einen bestimmenden Bensah, der sich doch oft von selbst versteht, und öffnen eben durch diese unnöthig zugesetzen Wörter den Streitigkeiten ein unabsehbares Feld.

#### S. 26. Fortfegung.

Die Kürze wird ferner verlett:

6. Durch ben Hang, zu viele Nebenideen in die Hauptidee zu verweben, wie man dieß im Gespräche bes Ungebildeten so oft sindet, der immer mehr durch Einbildungstraft, als Berstand geleitet, durch Ahnlichkeiten und Beziehungen von dem Hauptgedanken abgeführet wird, oder auch ben Gelehrten, welche der zu mächtige Zudrang von Ideen die feineren Unterschiede und die mannigsaltigen Beziehungen, die ihnen beständig vorschweben, zu viel darin aufzunehmen verleitet. Eine solche Schwaßhaftigkeit ist ekelhaft und ermüdend. Die

vielen Nebendinge giehen den Leser von der Hauptsache ab, und machen, daß diefe leicht übersehen und vergeffen wird. Dieß geschieht besto eber, wenn es ihm an Zeit ober Luft fehlt, gange Geiten leerer Worte gu lefen. Die Rurge hingegen macht ben tiefften Ginbruck auf ben Les fer, ba bie Sauptbegriffe naber gusammengerudt merben. und die Uberficht erleichtert wird. Gin gefchickter Concis pient wird immer fürzer schreiben, als ber es nicht ift, aber Niemanden wird es gelingen, ba furg gu fchreiben, wo man fich von einem eigenen Gange ben gewiffen Auffagen, als: Testamenten, Chepacten nicht losmachen will. Derlen Auffate find gewöhnlich Mufter, wie man folche Auffäge nicht schreiben foll. Nicht nur an Rurge gebricht es ihnen, sondern fie find auch noch fo fprachunrichtig, als ob es gar feine Sprachregeln gebe. Man lese bagegen bas Testament eines Romers in ben Danbecten! Welch reine Sprache, welche Pracision! Dag für gewisse Auffage, besonders folde, welche ben Stellen eingereicht werben, eine Gleichheit, Formlichkeit und Ordnung ber Theile vorgeschrieben wurde, hat unftreitig fein Gutes, fich aber ba, wo es ber 3med nicht forbert. an einen hergebrachten Schlendrian gu binben, ift mahrlich Thorheit.

Ungemein hat der Geschäftsstyl von Seite der Kurze durch die Verordnung vom 22. Jänner 1782, des Kajssers Joseph gewonnen, welche (nach den eigenen Worsten des erhabenen Fürsten), ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, Alles anzuführen, wodurch das Ansuchen begründet wird, ihm nur den Weg zu Erweites rungen und Wiederholungen abschneidet.

7. Übermäßige Ausdehnungen eines Gebankens (Tiraben) und Überladungen mit Borftellungen, die sich von selbst leicht hinzudenken lassen. Es sind noch Denkmahle des affatischen Styles unserer Vorfahren, die nicht leicht ein Hauptwort ohne einen Sekundanten auftreten ließen, und bie Sauptgedanken mit Nebenges banken verdeutlichen und verschönern ju muffen glaubten.

5. 27. Küniftelen.

So empfehlenswerth die Kürze ist, so darf sie doch nicht auf Kosten der Verständlichkeit in Wortgeiß ausarsten. Wortgeiß ist eben so verwerslich, als Wortverschwendung, und nur zu oft ist, was man Kürze des Ausdruckes nennt, Künsteley, nicht selten der Eigenthümlichkeit fremder Sprachen nachgebildet. Man hüthe sich also durch das Bestreben, allzufurz und überall furz zu seyn, dunkel zu werden. Man muß sich jedesmahl in die Lage derjenigen verseigen, die unsern Vortrag vernehmen und verstehen sollen, und nicht geradezu glauben, daß das, was und deutlich ist, es auch andern sey und seyn musse.

## Sechster Abschnitt.

Natürlichkeit und Trockenheit.

5. 28. Worin fie besteht.

Natürlich ist die Schreibart, wenn in ihr nichts Mühsames durchblickt und ihre Ausdrücke ungesucht sind, trocken ist sie, wenn Alles, was bloß die Einbildungsfraft und Empfindung anregt, alle leidenschaftlichen Wendungen, Gleichnisse u. s. w. entfernt sind.

5. 29. Fortsehung.

Der juristische Geschäftsstyl soll durch seine männliche, traftvolle, kein überflüssiges Wort enthaltende Sprache die Aufmerksamkeit fesseln, er soll durch die Stärke seiner Gedanken, durch die Macht seiner Gründe und durch die Überlegenheit, womit er sie entwickelt, den Verstand gleichsam überwältigen. Er verträgt sich aber nicht mit dem glänzenden Schmucke der Dichtkunst. Alles, was ge-

sucht erscheint, was Kunst verräth, muß vermieden werben. Alle Auszierungen sind hier Auswuchs, ber anstatt einen Vortheil zu bringen, nur zu sehr von Unschicklichkeit zeigt. Doch schließt die Trockenheit keineswegs Wohlklang und Lebhaftigkeit des Vortrages aus.

S. 30. Das Rührende.

Geschäftsauffäge schreibt man für den Verstand, nicht für das Herz. Das Rührende liegt daher gewöhnlich außer ihrer Sphäre.

## Siebenter Abschnitt.

Anstand.

5. 31. Begriff.

Unst and ist die Beobachtung bes Verhältnisses, wels des zwischen bem Schriftverfasser und bemjenigen, an ben sein Aufsatz gerichtet ist, Statt findet.

#### S. 39. Erforderniß.

Mücksichtlich des Anstandes ist erforderlich: 1. daß man sich in dem Aufsatze keines Ausdruckes bediene, dessen man sich vor einer achtungswürdigen Person schämen würde. Dergleichen Ausdrücke und Sprücke sind: hudeln, in's Gras beißen, das Maul halten, Dirne, Pfaff (lettes re wegen des unedlen Nebenbegriffes).

Solche Worte und Redenkarten werden in der edlen Sprache nicht geduldet. Alles Unedle, Gemeine, Riedrige, Spaßhafte und Vertrauliche muß forgfältig vermieden und aus den Geschäftsvorträgen verbannt senn. Zwar kann man nicht in jeder schriftlichen Darstellung alle Borstellungen vermeiden, welche das sittliche Zartgefühl oder den feinern Sinn für äußern Anstand beleidigen, da sie bisweilen durch die Ratur der Sache selbst herbengeführet

werben. In diesem Falle muffen sie auf eine Art wiebers gegeben werden, daß sie als eine fremde, von dem Borstragenden nothgedrungen vorgebrachte Sprache erscheinen. Wer den Strom wirklich ausgestoßener gemeiner Schimpfswörter in seine Schrift aufnehmen wollte, verräth bennashe selbst Geschmack baran zu finden.

Bur Beobachtung bes Unftanbes gehört ferners:

2. Der Gebrauch ber Höflichkeitsformeln und Titus laturen (Courtoisie).

3. Gewisse übliche Formen bes Ausdruckes, benen man sich anschmiegen muß, und auf welche die meisten Geschäftsmänner einen so hohen Werth legen, daß sie selbst den gelungensten Arbeiten, wenn daran die Regeln der Schicklichkeit vernachlässiget sind, ihren Benfall versagen. Solche Formen gehören meistens zur Einleitung, zu den übergängen und zum Schlusse der Aussätze.

4. Mas die Sprache selbst anbelangt, so zeigt sich ber Unsftand insbesondere durch eine richtige beforgte Schreibart.

### Achter Abschnitt.

Bildung des Styles.

6. 83. Sülfsmittel.

Hulfsmittel gur Erlernung ber Runft, felbst juriftische

Auffage gu verfaffen, find:

1. Das aufmerksame Lesen und Abschreiben guter Auffäße. Gute Benspiele und Muster, leisten oft bessere Dienste, als die besten Regeln, benn man erwirbt sich dadurch nicht nur Festigkeit in der Sprache, sondern auch einen Borrath von Ausdrücken, welche als Stoff zum eigenen Verfassen der Aufsähe nöthig sind, lernt Wendungen die man ben seinen Arbeiten benutzen kann, und erlangt die Fertigkeit, seine Gedanken ohne Austrengung, einfach und dem Gegenstande angemessen

auszudrücken. Goll bieses Mittel aber von entschiedenem Mugen fenn, so muß bamit:

2. Die Zergliederung (Analyse) bes Aufsatzes verbunden seyn, d. h. man muß untersuchen, was in dem Aufsatze wesentlich, und was nicht wesentlich ist, aus welchen Theilen er besteht, und in welcher Ordnung die einzzelnen Theile auf einander folgen. Dann muß noch:

3. Die Kritik hinzukommen, d. h. die Beurtheilung ob und wie in dem Auffate die allgemeinen und besondern Regeln des Geschäftskyles beobachtet worden sind.

4. Die fleißige Uebung im, eigenen Versfassen der Auffätze. Rur durch eigene Ausarbeitunsgen gelangt man zur Fertigkeit, seine Gedanken in einer natürlichen Ordnung, bestimmt und deutlich, folgerichtig und gründlich niederzuschreiben. Bennahe verdoppelt wird der Bortheil, wenn sachkundige Richter über den Versuch ihr Urtheil nicht versagen. Schon das Gefühl der geübten Kraft und der verbesserten Einsicht ist ein Preis, der Mühe und Anstrengung reichlich belohnt.

#### 5. 34. Worin die Gelbftübung beftehe.

1. Bevor ein Mahler den Pinsel ergreift, um die Aufgabe der Darstellung irgend einer Schlacht zu leisten, wird er sich um das Factum, welches diese Schlacht vorzugsweise characteristet, bekümmern. Hierüber läßt er sich in seiner Vorstellung ein Bild entstehen, stellt in demselben die Hauptsigur an den vorzüglichsten Platz des Vordergrundes, umgibt sie mit dem hellsten Lichte, und läßt neben ihr Gegenstände der Geschichte erscheinen, die zu ihrer Erhebung vorzüglich geeignet sind. So fährt er auch mit den minder wichtigen Gegenständen die auf den Hintergrund fort. Das nun einmahl in seiner Seele vorhandene Bild stizzirt er sich vorerst mit dem Bleve, bringt alles in den natürlichen Zusammenhang, verbessert und vordet, wo es nöthig ist, neuerdings, wählt und bereistet sich die nöthigsten Farben, und fängt dann an, dem

Bilbe Farbe, Licht, Schatten und damit Leben zu geben. Eben so muß man sich zu einem schriftlichen Aufsatze, der nur von einiger Bedeutung ist, vor allen Dingen auf eine ge-wisse Art vorbereiten. Jeder, der weitläusige, wichtige und verwickelte Ausführungen zu bearbeiten hat, thut wohl, sich zuvor eine Stizze zu entwerfen, und zu prüfen, ob sie den Gegenstand erschöpft, und in das gehörige Licht setzt. Dadurch gewinnt er einen hellern Ueberblick des Ganzen, seste Stützuncte, den Bau auszuführen, Leichtigkeit im Verbessern der Aussarbeitung, und vermeidet die Gefahr, in unnütze Weitzläusigkeit und Wiederholungen zu verfallen. Anfänger, welche diese Vorbereitung versäumen, und ohne vorherzgehendes Nachdenken gleich zur Ausarbeitung schreiten, sind gewöhnlich schon um den Eingang, auch des einsachssten Ausschlich serlegen.

2. Bu biesem Ende muffen wir nicht nur ben haupts gegenstand, sondern auch die Methode und Eintheilung tennen, wie wir eine dem Zwecke gemäße Ordnung und Stellung unsers Gedankenstoffes zu bewerkstelligen haben.

3. Man fange nie an, eher zu schreiben, als bis man ben Hauptbegriff bes Gegenstandes aufgesunden und genau bestimmt hat. Man bränge die ganze Aufmerksamsteit auf den Hauptgedanken zusammen, zergliedere densselben in seine kleinsten Bestandtheile, und betrachte ihn von allen Seiten.

4. Ift der Gegenstand unsers Nachbenkens von Wichstigkeit, so benke man nicht einmahl, sondern zu verschiesdenen Zeiten über denselben nach, je verwickelter er ift, desto öfter wiederhole man dieses Nachdenken, und zwar so lange, bis man das Ganze mit Leichtigkeit umfaßt.

5. Man nute die gunstigen Augenblide der ruhigen Gemuthsstimmung, der Aufgelegtheit des Geistes; sammle und schreibe die in denselben aufsteigenden Gedanken auf, besonders diejenigen, die eine neue Ansicht der Sache versprechen.

6. Im Allgemeinen ift es nicht rathfam, gur Beit bes

Nachdenkens felbst fremde Gedanken über benselben Gegenstand zu Rathe zu ziehen; die eigene Denkkraft wird dadurch mehr unterdrückt, als gehoben. Man hat den Gegenstand selbst nicht mehr vor den Augen des Geistes, sondern das Bild oder die Idee desselben, welche uns von dem Schriftssteller gleichsam aufgedrungen wird.

7. Der Gegenstand der Ausarbeitung und des Aufssatzes kann es aber nothwendig machen, nicht eher die Arsbeit anzusangen, als bis man die Meinungen und Gedansken anderer, als die Materialien des gegenwärtigen Nachsbenkens gesammelt, und sorgfältig geordnet hat. Fängt man unter solchen Umständen zu schreiben an, ehe man die erforderlichen Materialien gesammelt, und zu einem Ganzen geordnet hat, so macht das Arbeiten unsägliche Mühe und man muß vieles wieder verwersen oder ändern, was man gemacht hat.

8. Ben Ausarbeitung eines größeren Werkes ift es beghalb unerläßlich, fich vorerft einen Plan zu entwerfen, ben zu bearbeitenden Gegenstand in haupt- und Unterrus brifen zu theilen und zwischen jeder Rubrif einen leeren Raum ju laffen. hierauf werden die ju vergleichenden Schriften eine nach der andern im Gangen durchgelesen und während bes Lefens ben jeder Rubrif des Planes angemerkt, wohin Die gelesene Stelle gehort, es fen burch bie Unführung ber Bahl bes Varagraphes, ber Blattfeite ober einer anderen 216. theilung bes gelefenen Bertes. Gind auf biefe Urt bie gu vergleichenden Werke alle burchgegangen, fo hat man nun einen vollendeten Plan, der in den Stand fest, über jeden zu behandelnden Gegenstand die Meinungen aller gelefenen Schriften gegen einander zu vergleichen Diese Methode hat ohne Zweifel ihre entschiedenen Bortheile, benn a) wenn man gleich ohne biefe Borarbeit im Stande mare, ben eben zu bearbeitenben Begenftand in ben verschiedenen Schriften aufzufinden, fo geht boch burch bas Aufjuchen felbst (welches durch eine unzwedmäßige Gintheilung mancher Schriften noch erschwert wird) ficher mehr

Zeit verloren, als burch das vorläufige Durchlesen und Aufschreiben bloßer Zahlen in dem Plane; b) wird, wenn der Plan nur mit dem gehörigen Fleiße bearbeitet ist, nicht leicht etwas übersehen, und daher eine Abanderung beyden

ichon bearbeiteten Gegenständen felten nothwendig.

9. Man schreibe aber nie die Worte anderer Schriften unverändert ab. Lasse dich beine Lecture nicht beherrschen, sagt Lichtenberg, sondern herrsche über sie. Rur Materialien, nicht die Form, worin sie der Schriftsteller aufsstellt, nicht das Raisonnement, dürsen übertragen werden; dann sichern wir unsers Geistes Eigenthümlichkeit, verspslanzen fremde Erzeugnisse auf unser Gebieth und gewinnen Früchte, die das Eigenthümliche unserer Denks und

Empfindungsweise an fich tragen.

10. Zu den Mitteln der Klarheit und Präcision gehört außer einer ausmerksamen Erwägung jedes Gedankens und Ausdruckes in Ansehung seiner Nichtigkeit, Schicklichkeit, seines Verhältnisses zum Ganzen u. s. w. vor und unter dem Schreiben vornehmlich auch dieses, daß man jeden geensdigten Auffatz, hauptsächlich auch in der Absicht, alles Weitschweisige zusammen zu ziehen, alles Ueberstüßige abzuschneiben, die Auslassung oder fehlerhafte Anwendung der Interpunctionen zu verbessern, auf das Sorgkältigste ein, oder mehrere Mahl durchgeht. Auch die frühern Arsbeiten müssen mit den gegenwärtigen verglichen werden, um in dem Unterschiede derselben zu gewahren, welche Fortschritte gemacht worden sind.

11. Wie aufmerksam man auf sich selbst seyn musse, ergibt folgende Bemerkung. Man kann von der Wahrheit eines Saßes vollkommen überzeugt seyn und glauben, denselben nicht nur aus dem richtigen Gesichtspuncte angesehen, sondern auch deutlich und bestimmt ausgedrückt zu haben. Allein dennoch ist Irrthum und Täuschung dabey möglich, die entweder aus einer zu großen Borliebe für den Gegenstand oder aus einem zu angestrengten, zu anshaltenden Nachdenken entsteht, wodurch gewissermaßen das

Bermögen verloren geht, die Sache noch von einer andern Seite aufzufassen. Durch eine solche Blöße kann der guten Sache sehr geschadet werden. Um sich in diesem Falle sicher zu stellen, ist es am Besten, die Arbeit eine Zeitlang ruhen zu lassen, und dann von Neuem vorzunehmen, oder man sucht den angegebenen Hauptgesichtspunct als wahr zu vertheidigen und über allen Zweisel zu erheben, dann werden sich mehrere Ansichten darbiethen, die in den Stand seigen, das Wahre zu sinden, und so darzustellen, daß es jeder Unbefangene als solches anerkennen muß.

12. Zur leichteren Berbesserung eigener Fehler, geswöhne man sich baher, seine Versuche, zumahl im Anfange ber Uebungen, einige Zeit anfzubewahren, nicht aber nach bem ersten Entwurfe, sogleich frember Prüfung zu übergeben, benn, sind und unsere eigenen Aufsätze nach einiger Zeit gewissermaßen fremb geworden, so können

wir dieselben ficherer, als zuvor verbeffern.

## Zwentes Hauptstück.

Von der Verfassung der Privaturkunden

§. 35. Erforderniffe gur Gultigfeit der Privatur-

Ule Privaturkunden, mit Ausnahme des Schuldscheisnes und der letitwilligen Anordnungen bedürfen zu ihzer Gültigkeit (Beweiseskraft) weiter nichts, als die eisgenhändige Unterschrift des Ausstellers. So macht z. B. eine Quittung, ein Schenkungsvertrag, welcher bloß vom Aussteller ohne Zengen unterschrieben ist, vollen Beweis.

Doch ist es immerhin vorsichtig, Zeugen benzuziehen, weil die Unterschrift oder Ausstellung der Urkunde widerssprochen werden kann, wenn z. B. der Erbe die Schrift des Erblassers nicht kennt, folglich nicht weiß, ob die dießfällige Urkunde von ihm ausgestellt worden ist, wo dann über dieses Factum der Ausstellung die Zeugen nöttigen Falls verhört werden können. Ein zwenter Grund dieser Borsicht ist, weil, wenn jemand ohne Schuld des Gegners eine Urkunde verloren hat, er auf andere Art den Inhalt derselben erproben muß. Hat er nun keine Zeugen bengezogen, so bleibt ihm nichts übrig, als durch Austragung des Haupteides den Inhalt zu erweisen, und sich der möglichen Betrügeren und Arglist des Gegners bloßzustellen. Hat er hingegen Zeugen bengezogen, so kann

er weit sicherer burch ihre Aussagen ben Inhalt erweisen, (G. D. S. 114 und 130 und b. G. L. S. 883).

§ 36. Bas die Urfunden Beugen miffen muffen.

Die Zeugen müssen durch den Aussteller der Urkunde, welche sie unterfertigen sollen, erfahren haben, daß dieselbe seinem Willen gemäß sey, weil sie diesen Umstand durch ihre Unterschrift bestätigen sollen. Es ist aber keineswegs nothwendig, daß sie den Inhalt der von ihnen zu unterfertigenden Urkunde wissen. (G. D. S. 117, Mes. v. 14. Juni 1784 Nr. 306 lit. w. — Hed. vom 11. Sept. 1784 Nr. 335 lit. y. — Pat. v. 13. Jänner 1785 Nr. 382.)

S. 37. Bas ju geschehen hat, wenn der Aussteller nicht schreiben fann.

Wenn der Aussteller einer Privaturtunde des Schreis bens unfundig ober wegen forperlicher Gebrechen zu fchreis ben unfähig ift, fo muß biefelbe von zwen fähigen Beugen, wovon Giner ben Nahmen bes Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget werben. Ben Bertragsurfunden muß ber Aussteller auch fein Sandzeichen benruden. Ben Testamenten endlich muß ber Erblaffer vor bren fabigen Beugen, wovon wenigstens zwen zugleich gegenwärtig fenn follen, ben Auffat als feinen letten Willen bestätigen. Ferner muß er fein Sandzeichen in Gegenwart ber bren Beugen eigenhandig benfepen. Bur Erleichterung eines . bleibenden Beweises, wer der Erblaffer fen, ift auch vorfichtig, daß Giner der Zeugen ben Rahmen des Erblase fere als Rahmensfertiger benfete. Endlich follen auch bie Beugen fich entweder inwendig, oder von außen, immer aber auf die Urfunde felbst, und nicht etwa auf den Ums fchlag, als Zeugen bes letten Willens unterschreiben. Den Inhalt bes Testamentes hat ber Zeuge zu wissen nicht nöthig. (G. D. S. 116. b. G. B. S. 5.79 — 580 und 886 bann Hofd. v. 23. July 1789 Mr. 1038 lit. a.)

5. 38. Urkunden der Regular : Beiftlichkeit.

Die von der Regular-Geistlichkeit auszustellenden Urtunden muffen immer von dem Borsteher der Alosters eigenhändig mit dem Convente unterschrieben seyn. (Hfb. v. 27. März 1787 Nr. 656.)

#### S. 39. Sprache der Urfunden.

Jedes in hebräischer Sprache oder auch nur mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument ist ungültig, mit Ausnahme der von einem Ausländer in jüdischer Sprache ausgesertigten, einseitig verbindenden Schrift, welche nicht verworfen werden kann. (Hofd. v. 22. Oct. 1814. Nr. 1106 und 19. July 1816 Nr. 1266).

#### S. 40. Papier.

Die Urkunden in Justizgeschäften sollen nicht auf Persgament ausgefertiget werden, sondern es ist sich des gemeinen Papieres zu bedienen. (Hofd. v. 15. Jänner 1787 Rr. 622.)

#### S. 41. Stämpel.

Uebrigens muß jede Urfunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene oder erfüllte Berbindlichkeit zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzulegen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Bertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu diesnen, in benjenigen Proxinzen, wo das Stämpelgefäll einsgesührt ist, gestämpelt seyn; wenn gleich diese Urfunde nur außergerichtlich ausgestellt oder gefertiget würde und nie vor Gericht gelangen sollte.

Selbst eine im Auslande, oder in denjenigen Provinzen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, ausgestellte Urfunde, ist der Stämplung unterworfen, sobald von derselben in einer derjenigen Provinzen, wo das Stämpel-Patent in Wirksamkeit steht, ein legaler Gebrauch gemacht und selbe ben einer bortigen Gerichtsbehörde pros bucirt wird. (Pat. v. 5. Oct. 1802 Nr. 577 S. 1 und hofd. v. 6. May 1826.)

§ 42. Was zu geschehen hat, wenn die Urfunde aus mehreren Bogen befieht.

Wenn eine Urfunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faben, ober mit einer Schnur zus sammengeheftet, beyde Enden mit hartem Siegelwachse festgemacht und das Petschaft des Ausstellers darauf gestruckt seyn; widrigens verdienet der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben. (G.D. S. 115.)

### Erster Abschnitt.

Ueber bie Abfassung ber Erklarungen.

5. 43. Bedeutung diefes Bortes.

Erklärungen sind Urkunden, wodurch der Ausssteller sich zu einer Handlung oder Unterlassung verbindslich macht, den Empfang einer Sache bestätiget, oder erstlärt, was für einen gewissen Fall mit seinem Eigenthum zu geschehen hat u. s. w. ohne daß zu deren Gültigkeit die Annahme des andern Theiles erforderlich ist.

S. 44. A. Empfangschein.

Der Empfangschein ift bas schriftliche Bekenntniß, bag eine Sache richtig übergeben worden fep.

S. 45. 3 nhalt.

Inhalt des selben: 1. Nahme bes Uebergebers und Uebernehmers. 2. Bestimmung ber übergebenen Sache ober bes Gelbbetrages; 3. der Grund, aus welchem die Sache übergeben wird, 3. B. zur Aufbewahrung, als Zinsen eines dargeliehenen Capitales. Dieses Erforderniß ist jesboch nicht wesentlich. 4. Datum und Unterschrift.

#### Empfangschein.

Daß ich Unterzeichneter vom Herrn N. einen Wechfel von — fl. auf Carl N. gezogen, richtig empfangen habe, bestätige ich hiermit.

Wien, ben 15. Februar 1838.

Unton N.

#### Empfangschein.

Daß ich Endesgefertigter vom Herrn R. als Erben den von meiner verstorbenen Mutter Unna N. vermachten Pflichttheil von — fl richtig empfangen habe, bestätige ich hiermit. 2c.

#### 5.46. Bermahrungsschein.

Ist eine Sache zur Ausbewahrung übergeben worden (wo der Empfangsschein eigentlich eine Vertragsurfunde ist) so muß noch hinzukommen: 5. Die Erklärung, daß man die Sache eines Andern aufzubewahren übernommen habe und 6. Ungabe der Zeit, auf welche man die Ausbeswahrung übernimmt.

#### Verwahrungsschein.

Daß ich vom Herrn N. eine goldene Tabacksbose mit dem Bilbnisse Gr. Majestät des Kaisers heute auf dren Monathe zur Aufbewahrung erhalten habe, bestätige ich hiermit. 2c. 2c

#### S. 47. Pfand fchein.

In dem Pfandscheine, d. i. in der Bescheinigung des erhaltenen Pfandes, mussen noch besonders enthalten seyn: 1. Die Anführung des Umstandes, daß die Sache als Pfand übergeben worden sey 2. die Schuld, wofür das Pfand bestellt wird 3. die Beschreibung der unterscheis denden Kennzeichen des Pfandes; 4. allenfalls auch die

wefentlichen Bedingungen bes Pfandvertrages, 3. B. die Bewilligung bes Gebrauches bes beweglichen Pfandstückes (B. G. B. §. 1370 und 1372).

#### Pfandschein.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir Herr N. eine kleine goldene Repetieruhr mit arabischen Ziffern und messingenen Zeigern von Friedrich in Wien, als Pfand ') für die ihm laut Schuldscheines dd — geliehenen — st. übergeben ') hat, welches ich ihm nach der zur bestimmten Zeit geleisteten Zahlung unverzüglich und unversehrt zurückzustellen bereit bin. 2c.

#### S. 48. Quittung.

Einen Empfangschein über die Zahlung eines schulbigen Capitales ober der Zinsen, nennt man eine Quittung. Sie hat denselben Inhalt, wie jeder Empfangschein nur wird 1. der empfangene Betrag gleich im Anfange angeset, und mit Buchstaben geschrieben, damit er nicht so leicht verfälscht werden könne. Auch pflegt man unten zur linken Hand den quittirten Betrag noch einmahl mit Ziffern anzusetzen 2. Muß der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt werden. (B. G. B. S. 1426).

Die Quittung wird nach bem Werthe bes Gegenstans bes gestämpelt (Pat. v. 5. Dct. 302. Rr. 577. S. 21.)

#### Quittung,

über Binfen eines bargeliehenen Capitals.

Ueber 5 fl. W. W., in Worten 3) fünf Gulden W. W., welche ich Endesgefertigter vom herrn N. als den halbjähris

<sup>1)</sup> Besser als: Unterpfand, wie in Hoheisels Anleitung zu schriftlichen Auffägen. Wien 1816 2. Theil G. 81.

<sup>2)</sup> In gute Bermahrung gegeben heißt es in Hobeisels Anleitung a. a. D. Muß nicht jede Sache, die als Pfand gegeben wird, wohl verwahrt werden? (B G B. S. 1369.)

<sup>3)</sup> Beffer: als fage, wie in hofmanns Gerichtschreiber 2. Aufl. Wien 1831 G. 33 und 67.

gen Betrag der Zinsen von dem ihm am — dargeliehenen Caspitale pr. — fl. richtig 1) empfangen habe.

Wien, am -

Joseph N.

5 fl. 23. 23.

## Quittung,

über das Interesse eines Haussatzes.

Ueber fünf und zwanzig Gulben Conv. Mze., welche mir Herr N. als ein vom — bis — verfallenes halbjähriges Interseffe von dem ihm am — mit — fl. dargeliehenen, und auf sein Haus Nr. — satweise einverleibten 2) Capitale heute 3) baar bezahlt hat. 4)

Wien, am -

n. n.

25 fl. Conv. M.

§. 49. Quittung über Obligationen Binfen.

Ben Quittungen über bas von öffentlichen Obligatios nen erhaltene Interesse ift noch Folgendes zu bemerken:

<sup>1)</sup> Richtig und baar (Hoheisel 3. Th. S. 36) ift ein Pleonasmus.

<sup>2)</sup> Einverleiben (intabuliren) ist hier der richtige Ausdruck; nicht vormerken, wie in Hoheisels Anl. 2. Th. S. 83 u. a. a. D. S. 121. behauptet er sogar, daß die Pränotirung im rechtlichen Sinne von der Bormerkung verschieden sep, welches geradezu dem §. 453 des B. G. B. entgegen ist.

<sup>3)</sup> Unter dem heutigen Datum (Hoheisel 3. Th. S. 36) vier Worte statt Einem.

<sup>4)</sup> Beldes ich hiermit in bester Form Rechtens befenne. (Hoheisel S. 37) ift eine unnüge Schleppe. Bescheiniget meine Unterschrift und Petschafts Fertigung (3. B. S. 36). Dieses zeigt ohnehin der Augenschein.

a. Oben wird der Nummer der Obligation an-

gesett.

b. Wird bas Capital selbst, ber Tag, an welchem es angelegt wurde, zu wie viel Percent es angelegt wurde, ber Ort, wo es anliegt, bestimmt.

c. Wird die Verfallzeit bes Intereffe angegeben, nahms

lich ob es ganz ober halbjährig ift.

# Quittung, (über ein Obligationen-Interesse.)

Mr. 68,703.

Ueber zwanzig Gulben Conv. Mze., welche ich Endesgefertigter als vom — bis — verfallenes halbjähriges Interesse von dem ben ber löblichen — am — zu 4 pr. Et. angelegten Capitale pr. tausend Gulben baar erhalten habe.

Wien, am -

M. M.

### 20 fl. Conv. M.

### S. 50. B. Auffündigung.

Die Auffündigung ist ein Auffat, wodurch bem andern Theile bekannt gemacht wird, daß, und wann ein Bertrag aufhören soll, verbindlich zu senn.

Die Auffündigung z. B. einer Wohnung kann außers gerichtlich und gerichtlich und erstere wieder entweder

mündlich ober schriftlich geschehen.

### S. 51. Außergerichtliche Auffündigung. Inhalt.

Die außergerichtliche Auffündigung enthält: 1. den Nahmen des Auffündigers und desjenigen, dem aufgestündet wird 2. Gegenstand d. i. Angabe der Verbindlichsteit, welche aufgekündet wird, z. B. Wohnung, Capital; 3. die Zeit, wann sie aufzuhören hat.

Die Auffündigung bekommt einen 15 fr. Stämpel. (Pat. vom 5. Oct. 1802 Rr. 577. §. 22.)

Außergerichtliche Wohnungsauffündigung. a. Bon Seite ber Wohnparten.

Mein herr!

Ich habe mich entschlossen, auf künftigen Michaeli eine geräumigere Wohnung zu beziehen. Ich habe also die Ehre, die in Ihrem Hause Mr. 371 von mir gemiethete \*) Wohnung hiermit aufzukünden, wornach Sie daher mit solcher zur gesetzmäßigen Ausziehzeit nach Ihrem Belieben die nöthige Verfügung treffen können.

Ich bin u. s. w.

### b. Bon Seite bes hausherrn.

Mein Herr!

Ich bin gezwungen, die Wohnung, welche Sie bisber in meinem Sause Nr. — inne hatten, zu einem andern Gebrauche zu verwenden. Ich nehme mir baher die Frenheit, Ihnen solche hiermit aufzukunden, und Sie zu ersuchen, diefelbe zu Georgi Ausziehzeit gesetmäßig zu räumen.

Ich bin u. s. w.

5. 52. Gerichtliche Auffündigung.

Die gerichtliche Auffundigung geschicht burch Ueberreichung eines Gesuches ben Gericht.

Sie ist jedoch nicht von dem Tage, an dem sie ben Gericht überreicht oder zu Protofoll gegeben wird, sonbern nur von dem Tage, der wirklich erfolgten Zustellung an die Parten oder (wenn diese nicht möglich ist) der geschehenen Affigirung an wirksam.

<sup>\*)</sup> Unrichtig inhabende (Gerichtsfchr. G. 38).

Da mithin die Zustellung vor Berlauf ber zur Aufstündigung festgesetzen Frist geschehen muß, so ist es die Sorge der Parten, welche gerichtlich auffündiget, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Auffündigung noch vor Ablauf der Frist füglich erfolgen kann. (Ho. vom 8. Febr. 1833.)

Gerichtliche Auffündigung. Löblicher Magistrat.

Da ich mit der vom Gegner in meinem Hause gemietheten Wohnung eine andere Verfügung getroffen habe, so will ich ihm hiermit dieselbe aufgekundet haben, und bitte:

Der löbl. Magistrat wolle ihn hiervon verständigen.

n. n.

Bon Angen.

Magistrat.

R. R. Sauseigenthumer Dr.

ca

Joseph P. Schneibermeifter, eben ba

Um gerichtliche Verstäns bigung ber Wohnungss auffündigung.

### 5. 53. Beweis über die Auffündigung.

Es muß aber bewiesen werden können, daß die Aufskündigung ordentlich geschehen sen, und dieß geschieht ents weder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung des jenigen, welchem aufgekündet worden ist, oder durch eis nen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung. Jeder andere Beweis der Aufkündigung z. B. durch Zeuzgen ist hier ausgeschlossen. (Pat. vom 18. October 1782 Nr. 93 S. 2.)

# Auffündigungebefcheinigung.

# a. Bon Geite bes Inwohners.

Daß herr N. N. hauseigenthumer Nr. — mir die in feinem Sause gemiethete. Wohnung mit dem Benfate aufgestündiget hat, daß ich solche bis Michaeli Ausziehzeit zu rausmen habe, bestätige ich hiermit.

Wien, ben -

N. N.

# b. Bon Geite bes hausherrn.

Ich Endesgefertigter bestätige hiermit, daß mir Herr M. die in meinem Hause von ihm gemiethete Wohnung mit dem Bepfaße aufgekündiget habe, daß er auf kunftige Mischaeli Ausziehzeit dieselbe räumen wolle.

Wien, am - -

M. N. Sauseigenthümer.

### S. 54. C. Auffandung.

Die Aufsandung ist eine (besondere) Urkunde, worin der noch an der Gewähr stehende Eigenthümer einer Realität die Bewilligung ertheilt, daß der Uebersnehmer derselben als Eigenthümer einverleibt werden könne.

### 5. 55. 3 n h a l t.

Die Auffandung enthält: 1. die Beschreibung ber Realität, wo es natürlich ben Häusern genug ist, wenn der Nr. angegeben ist. 2. den Rechtsgrund des erworbes nen Eigenthums. 3. die Bewilligung, daß der Uebernehmer als Eigenthumer einverleibt werbe. 4. Datum und Une terschrift.

Die Auffandung bekömmt einen 15 fr. Stämpel, ausgenommen, wenn in berselben über ben Kaufschilling unter Einem abquittirt wird, wo sie mit dem Werthstämpel für den Kaufschillingsbetrag versehen seyn muß. (Pat. v. 5. Oct. 1802 Rr. 577 §. 22 und Hofd. v. 19. Aug. 1815.)

### Aufsandung.

Ich Enbesgefertigter erkläre hiermit, keinen Unstand zu haben, bag N. N. als Eigenthümer des von mir laut bes Kaufcontractes vom — erkauften Haufes Nr. — grundbücherlich einverleibt und baher an die Gewähr bieses erkauften Hauses geschrieben werden könne.

Wien, am -

D. Berkaufer. (3). als Zeugen.

### 5. 56. D. Revers.

Der Verzichtschein (Revers) ist ein schriftlicher Aufsat, durch welchen man verspricht, aus Gefälligkeit \*) zu Gunften eines andern etwas zu thun, zu gestatten ober zu unterlassen.

### 5. 57. 3nhalt.

Der Verzichtschein enthält: 1. den Nahmen bender Theile; 2. die genaue Bestimmung der übernommenen Versbindlichkeit und der etwa übernommenen Gegenverbinds lichkeit 3. Datum und Unterschrift.

<sup>\*)</sup> Dieses Merkmahl scheint in der Definition wesentlich zu fenn, wie selbst aus allen Formularien jener Schriftsteller erhellet, welche dasselbe in ihre Definition nicht aufnahmen, z. B. Hoheisel (3. Thl. S 39,) Gerichtschreiber (S. 182.)

Der Stämpel richtet sich ben Gegenständen von besstimmten Werthe nach demfelben, sonst aber nach der persfönlichen Eigenschaft bes Ausstellers. (Pat. v. 5. October 1802 Nr. 577 S. 21.)

#### Revers.

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, daß ich meinem werthen Herrn Nachbarn N. auf sein Unsuchen freywillig zugestanden habe, eine Thüre auszubrechen, mittelst welcher er durch meinen Garten auf seinen Ucker gehen kann, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er dieselbe, wenn sie in der Folge mir, meinen Erben oder Nachfolgern nicht anständig seyn sollte, auf seine Kosten wieder zumauern oder verschließen lasse.

Wien, ben - -

n. n

P. als Zeugen.

### Rüdichein (Gegen-Revers).

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, daß ich die mir von meinem Herrn Nachbarn N. N. zugestandene Ausbrechung einer Thüre, mittelst welcher ich durch seinen Garten auf meinen Ucker geben kann, als eine blosse Gefälligkeit ansehe. Ich mache mich daher verbindlich, diese Thüre auf sein oder seiner Erben Verlangen für meine Kosten wieder zumauern zu lassen.

Wien, am - -

M. M.

K. } als Zeugen.

§. 58. Bergichtrevers der Chefrau eines verrechnenden Beamten.

Unter die Claffe ber Beamten, beren Chefrauen gur Erlangung ber Penfionsfähigleit einen Bergichtrevers eins

zulegen haben, sind bloß jene in Verrechnung stehenden Beamten zu gahlen, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben.

Damit nun diese Verzichtsurfunden (Verzichtzeverse, Weiberverzichte) gültig und dadurch die Frauen pensionsfähig seven, müssen dieselben: 1. Nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare, welches unten solgt, abzgesaßt, 2. nicht bloß von der Ausstellerin selbst unterschrieben, sondern auch von zwey Zeugen mitgesertiget seyn, 3. muß jedesmahl der Tausschein der Ausstellerin beygeschlossen unt 4. wenn sie noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesetlich vorgeschriebene Legitimation der Vormundschaftsoder Euratelbehörde beygebracht werden. (Host. v. 16. May 1788 Nr. 830. — 9. Decb. 1788. — 28. Juny 1793. — 19. Juli 1817. — 25. April 1829 Nr. 2397.)

### Beiberverzichtsurfunde.

Da mein Chemann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dieser Rücksicht von mir die Verzichtsurkunde abgesorbert wurde; so erkläre ich hiermit wohlbedächtlich, und nach reiser Entschließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Vezahlung nicht verlangen, oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Chemannes herrührende Uerarialsorderung vollkommen getilget sehn wird, und daß, wenn mein Mann, oder die Verlassenschaft desselben in einen Concurs versiele, ich jenes, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Concursmasse bezahlet werden müßte, dem Uerarium in so weit abtrete, und cedire, als dasselbe zur vollstänzdigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte.

Wider diese meine frenwillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern wie immer zustehen mögenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Geset schützen. Das Testament ist eine lettwillige Anordnung, worin ein (birecter) Erbe eingesetzt wird. Man kann aus gergerichtlich sowohl schriftlich, als mundlich testiren \*). (B. G. B. §. 553 und 577.)

#### 5. 60 Meußere Form.

Bur Gültigkeit eines schriftlichen Testamentes ist erforderlich, daß es der Erblasser entweder durchaus eigenhändig schreibt und unterschreibt, oder den von einer
andern Person niedergeschriebenen Aufsatz eigenhändig
unterschreibt und von drey fähigen Zeugen mitsertigen
läßt.

Der Erblasser muß jedoch vor den Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Den Inhalt desselben hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig. Deshald tann sich der Zeuge auch von Außen auf der Urfunde selbst (nicht aler auf dem Umschlage) als Zeuge des letzten Willens unterschreiben. (B. G. B. S. 578 — 579.)

9. 61. Das der Erblaffer, wenn er nicht ichreiben fann, thun muffe.

Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Berbachtung ber zu Ende bes vorigen S. angegebes nen Förmlichkeiten anstatt ber Unterschrift sein Handzeichen und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen eigenhändig bensehen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig (aber nicht wesentlich) daß Einer der Zeugen den Nahmen des Erbslassers als Nahmensuntersertiger bensehe (B. G. B. S. 580.)

<sup>\*)</sup> Die gerichtlichen Testamente gehören nicht an diesen Ort.

§ 63. Bas ein Erblaffer, welcher nicht lefen fann, ju thun habe.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, muß er ben Aufsat von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwey Zeugen, die den Inhalt eingeschen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. (B. G. B. S. 581.)

S. 63. Beichaffenheit der gewöhnlichen! Teftamente.

In keiner Gattung von Geschäftsaufsäten herrscht noch eine so veraltete und sehlerhafte Schreibart, als in den Testamenten. Man könnte dieses allenfalls noch hinsgehen lassen und von der Zukunft Besseres erwarten, wenn nicht in den Lehrbüchern ') selbst, nahmentlich in den zwen, schon mehrmahls von mir angeführten (Hopheisels Anleitung und Hofmanns Gerichtschreiber) dieser Schlendrian in Schutz genommen würde. Zur Bestätigung des Gesagten und zur Warnung vor ähnlichen Kehlern diene Kolgendes:

a. Der Gerichtschreiber läßt seine Testamente im Nahmen ber allerheiligsten Drenfaltigkeit anfangen, und seint hierauf zum Eingange eine allgemeine Formel, als: Da ein jeder Mensch sterblich ist (!!) da der Tod gewiß, die Stunde des selben aber unges wiß ist u. das. (S. 129 und das Form. S. 134) 2) Auch

<sup>1)</sup> Daß hierunter das vortreffliche Werk: Fügers adeliches Richteramt, wo es zerstreut auch Gegenstände des juristischen Privatgeschäftsstyles behandelt, nicht gemeint sey, bedarf keiner Erinnerung

<sup>2)</sup> Er sagt freylich nur, daß die Testamente so angefangen werden, nicht aber, ob diese Form beyzubehalten auch zweckmäßig sey. Nimmt man jedoch auf die von ihm als Muster aufgestellten Formulare Rücksicht, so scheint er das Lette vorauszusehen; denn sonst müßte man annehmen, dieser Schriftsteller habe geglaubt, aus den Testamenten, die ihm etwa im gemeinen Leben zu Gesichte kamen, und Schneider, Fuhrleute und dgl. zu Versassern haben, lernen zu müssen, wie man Testamente macht.

Hohelfel nimmt die allgemeine Formel unter die Bestandstheile des Testamentes (3. Th. S. 102) und in sein Form. (S. 106) auf.

b. Wird ber Geist in die Hande bes Erlösers empfohlen (Hoheisel S. 103, Gerichtschreiber S. 135), als ob berfelbe auch ein Gegenstand ber lettwilligen Anordnung ware.

c. Soll ber Körper nach (!!!) hingeschiedenem Geiste begraben werden. (Hoheifel a. a. D. Gerichtschreiber a. a. D.)

d. Wird die Abhandlungsstelle gebethen, den stellesten Willen genau zu vollziehen (Hoheisel S. 104. Gr. Schr. S. 136.) Jemanden um das, was ohnehin die Pflicht (zumahl eine beschworene Amtspflicht) erheischt, zu bitten, ist aber nach meigem Gefühle — beseidigend und daher gegen den Anstand, der in allen Geschäftsaufsähen herrschen soll.

### S. 64.3 nh a l t.

Das schriftliche Testament hat folgenden Inhalt: 1. Den Eingang, in welchem bey manchen Testamenten viel Ueberstüßiges enthalten ist; 2. Begräbnißanstalt und heilige Messen; 3. Fromme und andere Vermächtnisse; 4. Einsetzung bes directen Erben; 5. Datum und Unterschrift.

Zu Testamenten in Original bedarf es keines Stamspels. (Pat. v. 5. Oct. 1802. N. 577. S. 10. lit. g.)

### Schriftliches Testament.

Ich habe fremmillig, und ben richtiger Ueberlegung folgende lettwillige Anordnung für den Fall meines Todes getroffen.

1. Mein Leichnam') soll anständig, aber ohne großes Gepränge 2) bestattet 3) werden.

<sup>1)</sup> Beffer, als ich foll, wie Soheifel (S. 106.)

<sup>2)</sup> Rach driftfatholischem Gebrauche (Hoheifel a. a. D. Ger. Schr. G. 135.) geschieht ben Ratholifen ohnehin.

<sup>3)</sup> Bur Erde bestattet, hatte ich mit Hoheisel (a. a. D.) oder be erd ig et mit dem Ger. Schr. (a. a. D.) gesagt, wenn auch eine andere Art der Bestattung (3. B. Berbrennen, in das Basser wersen) üblich ware.

2. Vermache ich 10 fl. auf heilige Messen, welche gleich nach meinem Tode in der St. Ägidikirche zu lesen sind.

8. Legire ich zum Normalschulfonde 10 fl., und zum Ar-

men = Institute 100 fl.

4. Sollen die übrigen gesetlichen frommen Legate aus meinem Nachlasse bestritten werden.

5. Vermache ich meinem Bedienten Unton N. 100 ff.

6. Goll mein Bruder Vernhard meine goldene Sackuhr erhalten.

7. Bu meinen Erben ernenne ich meine zwen Kinder: Johann und Martin, welche mein fammtliches bewegliches und unbewegliches Bermögen zu gleichen Theilen erhalten follen 1).

8. Enterbe ich meine Tochter Luife, weil sie ungeachtet zwenmahliger polizeplicher Abstrafung ihre gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensweife fortsett.

9. Schließlich ernenne ich hiermit den Herrn M. zum Vollzieher diefes meines letten Willens.

Wien, am -

n. n.

P. E. als Zeugen 2).

### 5. 65. Mündliches Teffament.

Wer mündlich testirt, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers fein Betrug oder Irrethum unterlaufen sey, ernstlich seinen letten Willen erkläs

<sup>1)</sup> Besser, als: foll — zufallen, und erbe und eigenthumlich gehören, (wie Hoheisel S. 109,) weil Letteres ein überflussiger Zusaß ist.

Dieser Benfat, der doch sicher wesentlich ift, fehlt im Hoheisel (Form. S. 104); erbethener, ersuchter (Ger. Schr. 136) (ft gegenwärtig, wo das röm. Recht dießfalls keine Gefeteskraft mehr hat, ein Auswuchs, der wegzuschneiden ift.

ren. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich oder jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst schriftlich aufnehmen oder sobald als möglich aufnehmen lassen. Ein mündliches Testament wird in Form eines Zeugnisses aufgesetzt. (B. G. B. S. 585.)

### Mündliches Teftament.

Wir Enbesgefertigten bezeugen hiermit und find erforderlichen Falles auch zu beschwören bereit, daß der uns wohl bekannnte N., burgerl. Seidenhändler in unserer gleichzeitigen Gegenwart seinen letten Willen ben vollem Berstande am d. J. bahin eröffnet habe:

1. Goll fein Bruder 100 fl. als Legat erhalten.

2. Sollen zur armen Burgerlade hier 10 ff. und zum Schulfonde ebenfalls 10 ff. entrichtet werden.

3. Soll sein ganzer übriger Nachlaß feiner Schwester N. als einzigen Erbin zufallen.

Wien, am - -

N. P. als Testaments = Zeugen. K.

# S. 66. F. Codicill.

Das Codicill ist eine lettwillige Anordnung, wels che nicht die Einsetzung eines directen Erben, sondern ans dere Verfügungen z. B. Legate, Substitutionen oder Revoscirungen der vorher bestimmten Legate enthält. (B. G. B. S. 553.)

# 5. 67. 3nhalt.

Da zwischen einem Cobicill und Testament blog bieser Unterschied obwaltet, baß in Ersterem fein Erbe eingesetzt, wird; so fällt beym Cobicille blog ber Bestandtheil weg, welcher die Ernennung bes Erben enthält, alle übrigen Bestandtheile, fowie auch die Erforderniffe gur Gultigfeit

find die nahmlichen.

Wenn ein Codicial Zusätze oder Abanderungen eines früheren Testamentes enthält, muß es sich ausdrücklich auf das Testament beziehen. Daß es die übrigen Puncte des Testamentes aber ausdrücklich be stätige, ist ganz übersstüßig, weil es schon daraus erhellt, daß sie im Codicille nicht abgeändert wurden und auch kein Grund vorhanden ist, zu vermuthen, man wolle das ganze Testament durch das Codicill aussehen \*).

### a. Cobicill ju einem Testamente.

Ich Endesgefertigter habe mein Testament vom — bahin abzuändern und rücksichtlich zu erweitern befunden:

1. Soll meine Schwester N. statt der im S. 5 meines Testamentes legirten goldenen Dose 200 fl. W. W. erhalten.

2. Soll gedachte goldene Dofe meinem Oheim N. N. legirt fenn.

3. Goll meine Röchin P. 100 fl. 2B. 2B. erhalten.

Wien, am -

n. n.

P. als Zeugen. R.

### b. Dhne Testament.

Obgleich ich meine nächsten Verwandten als meine Intestaterben erkenne, und an den ihnen gesetzlich gebührendem

<sup>\*)</sup> Hoheisel behauptet (S. 131) irrig das Gegentheil. Auch der Gerichtschreiber fordert die ausdrückliche Bestätigung des Tesstamentes (S. 141), die zer jedoch in seinem Formulare (a. a. D.) vergessen hat.

Erbrechte nichts geandert wiffen will, so finde ich doch für nöthig, Folgendes von ihnen zu fordern:

1. Soll jedes meiner zwen Pathen aus der Erbichaft

10 ff. erhalten.

2. Gollen gleich nach meinem Tode 100 fl. unter die hiesigen Urmen ausgetheilt werden.

Wien, am -

n. n.

K. P. als Zeugen.

#### 5. 68. G. Erbvertrag.

Da von den letztwilligen Anordnungen die Rede ift, fo sollen hier auch der Erbvertrag und die Schenkung auf den Todesfall behandelt werden, und diese den Uebersgang zu den Bertragsurfunden machen.

Der Erbvertrag ist ein Vertrag über ben künfstigen Rachlaß oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil desselben, welcher dem überlebenden Ehesgatten eigenthümlich zufallen soll. (B. G. B. S. 1249 und 602.)

### 5. 69. Bedingung:

Ein Erbvertrag kann nur zwischen Shegatten ober Brautleuten mit Rückscht auf die kunftig zu schließende She und schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werden. Auch kann ein Erbsvertrag immer nur über drey Biertheile des Nachlasses abgeschlossen werden. Ein Viertheil, worauf weder ein Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, muß dem Erblasser Araft des Gesetzes zur freywilligen Dispossition vorbehalten bleiben. Die Erdverträge können entsweder abgesondert, oder unter Einem neben andern Puncs

ten in den Chepacten zwischen den Gatten oder Brautleusten errichtet werden. (B. G. B, S. 1249 und 1253.)

### Erbvertrag.

Zwischen den endesgefertigten Cheleuten ist heute folgender Erbvertrag errichtet worden:

1. Berfpricht die Ehegattin ihrem Gatten im Falle fie früher fterben follte, die Sälfte ihres ben ihrem Tode vorhanbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens als Erbschaft zu hinterlassen,

2. Dagegen verspricht Letter, der Ersten, Falls sie ihn überleben sollte, ebenfalls die Hälfte seines ben seinem Tode vorhandenen Bermögens als Erbschaft zu hinterlassen.

3. Sollen jedoch dem überlebenden Theile seine Unsprüche, welche er außerdem noch aus den Chepacten oder aus einem andern Grunde an die Verlassenschaft zu stellen hat, in die ihm aus diesem Erbvertrage zukommende Erbschaftshälfte einzgerechnet werden.

4. Sollen in biese Erbschaftshälfte ferners alle andern auf der Verlaffenschaft haftenden Schulden dergestalt eingezechnet werden, daß die reine Hälfte zur allfälligen freven, lettwilligen Unordnung vorbehalten bleibt.

Wien ben -

M. Gattin.

M. Gatte.

D. als Zeugen. N.

S. 70. H. Schenfung auf den Todesfall.

Die Schenkung auf den Todesfall ist eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode erfolgen foll. (B. G. B. §. 956.)

Soll sie bloß als Vermächtniß gelten (also wis berrustich seyn), so braucht sie bloß die für Vermächtnisse vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Soll sie aber als Verstrag gelten, b. h. unwiderrustlich seyn, so muß sie nebst jenen noch folgende Erfordernisse haben.

1. Der Beschenkte muß sie angenommen, 2) ber Schenker sich des Besugnisses, sie zu widerrusen, ausdrückslich begeben, und 3) dem Beschenkten hierüber eine schriftliche Urkunde übergeben haben. Es muß also am Ende der Urkunde von der Begebung des Nechtes des Widersruses und der Annahme des Beschenkten die Rede seyn. (B. G. B. 956.)

Schenfung auf ben Todesfall (als Bermachtniß).

Rraft welcher ich meinem Bruder N. eine Summe von — fl. dergestalt aus meinem Vermögen überlasse, daß ihm dieselben nach meinem Tode eigenthümlich zufallen sollen. u. s.

### (Alls Bertrag.)

Kraft welcher — follen. (wie im vorig. Form.) Zur vollkommenen' Sicherheit desselben begebe ich mich des Rechtes, diese Schenkung zu widerrufen und händige ihm hierüber diese Urkunde aus, welche er zum Beweise, daß er diese Schenkung wirklich angenommen habe, mitfertiget.

Wien, den — N. als Schenker

P. als Beschenkter.

P. R. als Zeugen.

# Zweiter Abschnitt.

Ueber bie Abfassung der Contracte.

5. 72. Rothwendige Bort enntniffe.

Jeder, der einen Vertrag schriftlich entwerfen soll, muß nicht nur von dem Gegenstande selbst hinlängliche Renntniß haben, sondern auch die Rechtsgesetze verstehen, um die Erfordernisse zur Gültigkeit zu wissen, denn die meisten Processe entstehen aus der mangelhaften Rechtsskenntniß desjenigen, welcher den Vertrag schriftlich aussetz.

5. 73. Erforderniffe jur Gultigfeit.

Die Erfordernisse zur innern Gültigkeit ber Bertras ge sind in ben burgerlichen Gesetzen enthalten. (S. bas allg. burgerliche Gesetzbuch 2. Theil, 2. Abtheil.). hier fann nur von ben Erfordernissen der außern Gültigkeit die Rebe senn.

# 5. 74. Form der Berträge.

Es ist in der Regel nicht nothwendig, daß Verträge schriftlich oder in Gegenwart von Zeugen errichtet werden. Noch weniger ist hierbey die gerichtliche Intervention erforderlich. Daß die Benziehung der Zeugen aber nicht ohne Rusten sen, wurde schon an einem andern Orte (S. 35) gesagt.

Jedoch gibt es einige Berträge, welche nur schrifts lich errichtet werden können. Dahin gehören: die Schiedse richtersbestellung, der Schenkungsvertrag ohne Uebergabe, die Schenkung auf den Todeskall, der Erbvertrag, die besondere Gütergemeinschaft, die gleichzeitigen Berabredungen und Jusähe zu einem Bertrage, worüber eine Urskunde errichtet worden ist, endlich der Wechselcontract \*).

<sup>\*)</sup> Bortrefflich in dieser Beziehung ift, was rucksichtlich des Letten der Herr Regierungerath Wagner in seinem kritischen Handbuche des Wechselrechtes, Wien 1823 1 B. § 68-80 fagt.

Ferner gibt es Berträge, welche von der Landesstelle oder gerichtlich bestätigt werden müssen. So fordert die Annahme an Kindesstatt die Bestätigung der Landesstelle, und die Uebernahme in die Pflege, insofern die Rechte des Pflegekindes geschmälert oder demselben besondere Bersbindlichkeiten auferlegt werden sollen, die gerichtliche Bestätigung.

Der Chevertrag endlich muß in Gegenwart bes ors bentlichen Seelsorgers eines der beyden Brautleute ober dessen Stellvertreters und zweyer Zeugen abgeschlossen werden (G. D. S. 270. B. G. B. S. 883, 943, 956, 1249, 1178, 887, 181, 186, 75. W. D. v. 1. Oct. 1763

s. 2 und 36.)

# 6. 75. Literalcontract.

Haben sich die Parteyen ausdrücklich zu einem schriftslichen Vertrage verabredet, so wird er vor der Unterschrift der Parteyen nicht für geschlossen angesehen. Allein weder die Beyziehung von Zeugen, noch die Siegelung wird in diesem Falle wesentlich erfordert. Lettere kann höchstens zur Vestätigung der Unterschrift bentragen. (B. G. B. S. 884.)

5. 76. Allgemeine Bestandtheile der Berträge.

Die allgemeinen Bestandtheile jeder Bertragsurfuns be sind:

1. Nahme ber vertragschließenden Personen (Contra-

henten.)

2. Aufgählung ber zugestandenen Rechte oder ber auf sich genommenen Berbindlichkeiten.

3. Ort, Jahr und Tag ber Schließung (Datum).

4. Unterschrift der Interessenten und der etwa dagu

erbetenen Zeugen.

5. Der Stämpel, welcher sich ben Gegenständen, beren Werth nicht bestimmt ift, nach ber persönlichen Gigenschaft des Ausstellers, im entgegengesetzen Falle aber nach dem Werthe des Gegenstandes richtet, woben jedoch

allezeit, wenn ber Contract auf mehrere Jahre errichtet worden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des Constractes zusammengenommen und nach dieser sohin ausfalsenden Summe der Stämpel bestimmt werden muß. (Pat. vom 5. Oct. 1802 Nr. 577. §. 21.)

#### S. 77. I. Schenkungsvertrag.

Der Schenkungsvertrag ist ein Vertrag, woburch eine Sache Jemanden unentgeltlich überlassen wird. (B. G. B. 9. 938.)

# S. 78. 3 n h a l t.

In halt: 1) Nahme des Schenkers und Beschenkten. 2) Genaue Beschreibung der geschenkten Sache. 3) Ansführung der Ursache, aus welcher geschenkt wird, welches aber kein wesentliches Erforderniß ist. 4) bey einer bestingten Schenkung, die Anführung der Bedingung, unter welcher geschenkt wird. 5) Datum und Unterschrift des Schenkers.

# Schenkungsvertrag.

Ich Endesgefertigter schenke dem Herrn N. in Rucksicht der wichtigen Dienste, die er mir ben verschiedenen Gelegensheiten geleistet hat, eine goldene Sachuhr \*).

Wien, am —

n. n.

N. } als Zeugen.

<sup>\*)</sup> So zwar, daß er mit derfelben, wie mit feinem Eigenthum zu schalten berechtiget sepn foll, sest Hoheisel (2. Th. S. 45) hinzu. Liegt aber diese Berechtigung nicht schon in dem Wesen dieses Bertrages?

# 5. 79. K. Gouldichein.

Der Schuldschein ist eine Urfinde, worin ber Aussteller befennt, von Jemanden ein Darleihen erhalten zu haben 1).

6. 80. 3 nhalt

Inhalt: 1) Nahme bes Gläubigers und Schuldsners. 2) Gegenstand (Gelb ober Waare) und bessen Betrag, sowie auch, wenn das Darleihen in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, z. B. österreichische Ducaten. 3) Das Betenntniß, daß man die darin verschriedene Summe als Darleihen erhalten habe. 4) Zeit der Zurückzahlung, allenfalls Stipulirung der Zinsen. 5) Datum und Unterschrift des Schuldners. 6) Mitsertigung zweyer fähiger Zeugen, wenn der Schuldschein von dem Anssteller nicht durchans eigenhändig geschrieben ist. Iedoch ist auch in dem letzten Falle aus demselben Grunde vorsichtig, Zeugen benzuzieshen, als dieses bey den übrigen Privaturkunden der Fall ist. (S. 35.) (B. G. B. S. 1001. G. D. S. 114, Hosto. v. 23. Juli 1789. Nr. 1038.)

# a. Ginfacher Schuldschein.

Ueber Ein hundert Gulden in Silberzwanzigern, welche ich Endesgefertigter in baarem Gelde vom Herrn N. als Darsleihen richtig erhalten habe. Ich verpflichte mich obige 100 fl. Silberzwanziger in zwen Jahren zurückzuzahlen und mit jährslichen 5 Procent zu verzinsen 2).

Wien, am -

n. n.

<sup>1) 3</sup>ch glaube, daß diese Definition nicht zu enge sey. Man thut der Sprache mabrlich Gewalt an, wenn man mit Hoheisel (2 Th. S. 251) die Urkunde über den creditirten Raufschilling auch einen Schuldschein nennt.

<sup>2)</sup> Der Bensat: Bu diesem Ende habe ich die gegenwärtige Urfunde unterschrieben und zwen Berren Zeugen zur Unterschrift erbeten. (Hoheisel 2. Th. G. 76) kann füglich wegbleiben, da dieses ohnehim ber Augenschein zeigt.

# b. Wenn zugleich ein Handpfand eingeräumt wurde.

lleber — zu verzinsen (wie im vorigen Form.) Zu seiner vollen Sicherheit habe ich ihm eine goldene Dose als Pfand übergeben.

#### S. 81. Beiterer Inhalt.

Roch ift zu bemerken, daß: 1) Wenn in einem Schulbe scheine Termine gur Zurudzahlung bes Capitales stipulirt werben, es vorsichtig fen, wenn ber Darleiher verlangt, daß bem Schulbscheine bie Claufel bengesett merbe: ben Berluft ber Termine, benn fonft fonnte er nach Berlauf bes Termines blof bie verfallene Summe einklas gen und mußte mit bem Uebrigen warten, bis es verfallen ift. 2) Wenn ein Schuldschein von Mehreren, g. B. Mann und Frau ausgestellt wird, und ber Darleiher will, baf jeder von ihnen auf die gange Summe (nicht bloß auf feinen Untheil) geflagt werden fonne, bem Schulbicheine Die Claufel bengefügt werden muffe: Einer für Alle und Alle fur Ginen. (B. G. B. S. 891.) 3) Wenn gur Sicherheit in bem Schuldscheine eine Realitat verpfändet wird, diefer Schuldschein, bamit er intabulirt werden fonne, die Erforderniffe einer grundbuchsmäßigen Urfunde haben muffe \*), daher in diesem Kalle die Beugenunterfertigung ftete mefentlich ift. 4) Der Bufat: gur Sicherheit verpfande ich bem Glaubiger mein ganges Bermogen, gegenwärtig feine rechtliche Birfung mehr habe, ba es nach bem burgerlichen Gesethuche feine allgemeine Sppothet gibt, weil der Pfandvertrag ben und ein Realvertrag ift. (B. G. B. S. 1368.)

# Shuldschein.

Ueber Eintausend Gulden in Silber-Zwanzigern, welche wir Endesgefertigten vom herrn N. in baarem Gelde als

<sup>\*)</sup> Heber diefen Gegenstand mird ausführlicher in einem andern Berte von mir, bas nächstens ericheinen foll, gehandelt werden.

Darleihen richtig empfangen haben. Wir verpslichten uns baber Einer für Alle und Alle für Einen, biesen Betrag von 1000 fl. mit jährlichen 5 Procent zu verzinsen, das Capital selbst aber nach verhergegangener vierteljähriger Auskündigung in drey Jahren unweigerlich zurückzuzahlen, und mit der Jahlung der jedesmahl im Vorhinein zu berichtigenden Zinsen also gewiß pünctlich zuzuhalten, widrigenfalls das Capital auch ohne vorläusige Auskündigung sogleich auf unsere Kosten einzeklagt werden könne. Zur Sicherheit des Darleihers verpfänzen wir unser eigenthümliches Haus Nr. — dergestalt, daßer gegenwärtige Schuldverschreibung darauf ohne unser weiteres Einvernehmen auf unsere Kosten grundbüchlich einverseiz ben \*) zu lassen berechtiget seyn soll. u. s. w.

### 5. 82. L. Bechfel. Begriff.

Der Wechsel ist eine Urfunde, wodurch der Aussteller berselben nach Wechselstrenge verbunden wird, eine Summe Gelbes an einem bestimmten Orte, zu einer gewissen Zeit zu bezahlen, oder zu verschaffen. (S. Wagners fritisches Handbuch des Wechselrechtes. S. 37.)

### S. 83. Eintheilung.

Die wesentlichste Eintheilung der Wechsel ist jene: a. in formliche ober solche, welche an einem andern, als dem Ausstellungsorte zahlbar sind. Diese Gattung zers fällt wieder in zwey Unterabtheilungen:

1. Förmlich eigene, die von dem Aussteller auf sich selbst oder auf seinen Factor, Buchhalter u. s. w. an einem andern, als dem Ausstellungsorte zahlbar ausgesstellt sind.

<sup>\*) 3</sup>ch bemerke wiederholt, daß der Ausdruck vormerken wenigstens nach der Bebeutung des B. G. B. hier nicht der richtige wäre.

2. Formlich frembe (traffirte), welche von einem andern, als bem Aussteller oder seinem Factor, an einem andern, als bem Ausstellungsorte gahlbar sind.

b. Unförmliche oder folche, die an dem Ausstellungsorte selbst gablbar find. Diefe gerfallen wieder:

1. In un formlich eigene (trockene), welche auf ben Aussteller selbst, oder seinen Factor am Ansstels lungsorte

2. unförmlich fremde (Plats-Tratten), welche auf eine britte Person am Ausstellungsorte zahlbar gestellt sind. Auch diese werden oft mit dem Ausdruck: trockes ne Wechfel bezeichnet. (W. D. A. 2, 3, 53.)

#### 6. 84. Wechfelfähigteit.

Förmliche Wechsel kann jedermann ausstellen, welchen die Gesetze nicht insbesondere ausschließen.

Ausgeschlossen find aber nur folgende Personen:

a. Diejenigen, welche schon nach bem burgerlichen Rechte keine gultigen Verträge schließen können, 3. B. Wahn Innige, Monche.

b. Die (physisch) Minderjährigen, wenn sie auch die Nachsicht des Alters erhalten haben, mit Ausnahme jener Minderjährigen, welche mit Bewilligung ihrer Obrigkeit eine eigene öffentliche Handlung treiben oder in eine Handelsgesellschaft getreten sind.

c. Militarpersonen, sie mogen noch im activen Dienfte stehen ober pensionirt senn.

d. Das Gesandtschaftspersonale auswärtiger Mächete. \*) (B. D. A. 6 und 7. Vat. v. 16. July 1725.)

<sup>\*)</sup> Von einigen Schriftsellern werden auch noch die Geistlichen und die ungarischen und siebenburgischen Unterthanen hierher gerechnet. (S. Neupauer Bepträge zur Kenntniß des österr. Bechselrechtes Wien 1829). Professor Helfert (Darstellung der Jurisdictions-Norm. Wien 1827, §. 77) erklärt auch die nicht certiorirten Frauenspersonen, welche keine eigene Handlung oder an einer Handlung Antheil haben, für wechselunfähig.

Un förmliche Wechsel können nur gehörig protofollirte Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten, welde (lette) einem bürgerlichen Mittel einverleibt oder
zum Betriebe ihres Gewerbes ordentlich berechtiget und
als solche von ihrer Obrigkeit durch auszustellende Zeugnisse anerkannt sind, ausstellen. Die Nichtkausleute (nähmlich Fabrikanten und Professionisten) können derley Wechsel nur gegen baares Geld oder um Materialien und
Waaren, die sie zu ihrer Profession und Fabrikatur gebranchen, keineswegs aber auch gegen eine andere Baluta ausstellen. (W. D. A. 53 und Pat v. 25. Februar
1791.) Jedoch ist zu bemerken, daß jene Personen, welche, wie sben bemerkt worden ist, zur Ausstellung förmlicher Wechsel unfähig sind, auch keine unförmlichen Wechsel ausstellen können.

#### 6. 85. Inhalt.

Die Erforderniffe ber formlichen Wechsel find:

a. Der Ausdruck Wechsel nebst der Angabe, ob derselbe eine Sola oder Prima, Secunda u. s. w. sey.

b. Der Nahme des Ausstellers, welcher in ber Unterschrift erscheint, und des Empfängers (Remittenten.)

c. Der Nahme bes Zahlers ...

d. Zeit und Ort ber Zahlung. (Berfallszeit und Zahlungsort.)

e. Angabe, auf weffen Rechnung ber Wechsel gezo= gen fep.

f. Die Summe und Gelbforten.

g. Bestätigung bes Baluta-Empfanges.

h. Datum und Unterschrift.

Anmerkung. Die Erforderniffe e und g, so wie von d bas erfte und von f bas zweyte Erforderniß find

nicht wesentlich. (B. D. A. 2.)

Der Mechselbrief muß in ber Regel, wie jede Schuldurkunde vom Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder eigenhändig unterfertiget und von zwey iähigen Zeugen mitgefertiget seyn. Nur ben jenen förmslichen Wechselbriefen, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellt sind, ist es nicht nothwendig, daß sie eigenhändig gesschrieben oder von Zeugen mitgefertigt werden. (G. D. S. 114. Pat. v. 9. April 1782 S. 6.) 1)

#### S. 86. Fortfegung.

Die wesentlichen Erfordernisse eines un for mlichen Wechsels find folgende:

a. Der Ausdruck Wech fel.

b. Der Nahme bes Gläubigers.

c. Der Nahme besjenigen, welcher ben Wechsel be-

d. Die Summe.

e. Bestätigung bes Valuta-Empfanges, welche, wenn der Wechsel von einem Nichtkaufmanne ausgestellt wurs de, spezisisch angegeben werden muß, z. B. in baarem Gels de, in Seibenwaaren (§ 84.) und die ben förmlichen Wechseln üblichen Ausdrücke: Baluta gewechselt, Valuta in Waaren u. s. w. (§ 88.) genügen nicht.

f. Wenn der Wechsel von einem Nichtkaufmanne ausgestellt wurde: die ausdrückliche Unterwerfung unter das Wechselgericht.

g. Unterschrift.

Man sieht hieraus, daß der unförmliche Wechsel mansche Erfordernisse des förmlichen (§ 85.) entbehren kann, das gegen aber andere haben muß, welche bey letteren unswesentlich sind. (W. D. A. 53. B. G. B. §. 1001. Pat. v. 30. Jänner 1727.) 2).

<sup>1)</sup> Anderer Meinung ift Neupauer. (Bevträge zur Kenntniß des öfferr. Wechfelrechtes, Wien 1829.)

<sup>2)</sup> S. Wagner a. a. D. S. 61.

Ein unförmlicher Wechsel ist eigentlich nichts anderes, als ein gemeiner Schuldschein. Er muß deßhalb vom Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder, wenn er nicht durchaus vom Aussteller geschrieben wurde, von zwey sähigen Zeugen mitgefertiget seyn, und zwar selbst in dem Falle, als er unter einer öffentlich bestannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellt ist, weil das Privilegium, welches derley förmlichen Wechseln zukommt, sich auf die unförmlichen nicht aussdehnen läßt. (W. D. A. 53. G. D. §. 114.)

9. 87. Stämpel.

Der Stämpel beträgt für Wechseln bis auf ben Betrag von 100 fl. nur 6 fr., und für alle diese Summe übersteigende Beträge 15 fr. E. M. (Circ. Odg. v. 1. März 1811. §. 3.)

5. 88. Erklärung einiger auf den Wechseln vorkommender Ausdrucke.

Die folgenden Ausdrücke, welche alle gleichbedeutend sind, bestätigen den Baluta-Empfang: Baluta von ihm d. h. sie wurde von dem Remittenten baar bezahlt; Baluta in Waaren, wenn dafür Waaren gegeben wurden; Baluta gewechselt, wenn der Aussteller eisnem andern Wechselbrief für seinen erhalten hat; Baluta vergnügt, wenn er eine Bedeckung empfangen hat; Baluta in Rechnung, wenn der Aussteller mit dem Empfänger in offenersMechnung steht; Baluta verstanden, wenn dieser mit jenem sich über die nachträgliche Zahlung verstanden hat. (B. D. A. ?.)

Sie stellen biese Summe auf Rechnung laut Bericht. Mit diesen Worten wird gewöhnlich ansgezeigt, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen sey. Der Bericht ist in dem Avisobriese enthalten, worin der Aussteller demjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll, erklärt, wie und von wem er für die Bezahlung dessels

ben entschädiget werden wird.

Die Ordre umfast alle jene Personen, an welche der Wechsel nach Wechselrecht abgetreten (girirt) worden ist. Sie zahlen an die Ordre des N. heißt mithin soviel, als: Sie zahlen an N. und wenn der Wechsel an jemand wechselrechtlich übertragen würde, an diesen.

Sola-Wechselheißt berjenige, von bem nur ein einziges Eremplar ausgestellt wurde. Burden von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt, so heißt das erste Prima, das zwepte Secunda, das dritte Tertia u. s. w.

5. 89. Fortsegung.

Mit folgenden Ausdruden bezeichnet man bie Ber-

fallzeit ber Wechsel:

A Dato (von heute). Hier wird die Zeit von dem ersften Tage nach bem Datum der Ausstellung des Wechsels berechnet.

Medio mese Zahlungstag am 15. bes Monathes. Preeise Medio mese genau in der Mitte des Monathes, 3. B. am 14. Februar.

Ultimo mese, am Letten des Monathes.

A uso, in ber burch Gewohnheit eingeführten Frist, welche ben und 14 Tage beträgt und nach ber Borweifung (Sicht) berechnet wird.

Nach Sicht, d. i. nach ber Borweisung, &. B. 14 Tage

nach Sicht.

Length that this could

A Vista, b. i. binnen 24 Stunden nach der Bor-

A placere ift foviel, als a vista. I dince

Anmerkung. Die Wechseln nach Sicht, a Uso und a Vista sind sogleich und a drittura zur Vorweisung einzusenden, hingegen kann ben den a Piacere- Wechseln die Vorweisung wann immer geschehen.

into Guiden is the Material in Election

the the up all

#### Formulare.

1. förmlich eigener Bechfelbrief.

Wien, den 1. Man 1838.

Pr. 3600 fl. C. M. in 20gern.

Sechs Monathe a dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Caspar Freuwald die Summe von dreytausend sechshundert Gulden Conv. M. in 20 kr. Stücken, 8 pr. 1 fl. Den Werth habe ich in Waaren erhalten. Sola. An mich selbst Peter Schuß. in Prag.

# 2. Förmlich frember.

Prag den 1. Man 1838.

Pr. 800 fl.

A uso zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Jonas Berger und Sohn Achthundert Gulden C. M., Valuta gewechselt, und stellen sie auf Nechnung laut Bericht von

Sola. Un den Herrn Uler. Lilienfeld Urnold Rosenberg. in Wien.

3. Unförmlich eigener (trodener) von einem handelsmanne ausgestellter Wechfel.

Wien, am 3. Juny 1837.

Pr. 1000 fl. 23. 23.

Medio August d. J. zahlen wir gegen diesen unsern Sola-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Joseph Tielb taufend Gulden B. W. Valuta in Waaren.

Sola. Un uns felbst

Georg Ruchs und Comp;

in Wien.

4. Trodener von einem Professionisten ausgestellter Bechsel.

Wien, den 5. July 1887.

Pr. 200 fl. C. M.

Ultimo December d. J. zahle ich gegen diesen Sola-Wechselbrief an Herrn Franz Meyer zwenhundert Gulden Conv. M. Den Werth bafür habe ich an österreichischen Weinen erhalten. Ich verspreche zur Verfallzeit baare Zahlung zu leisten und unterwerfe mich dem Wechselgerichte.

Sola. Un mich felbst Ubolph Bach, burgerl. Gastwirth. in Wien.

5. Unförmlich frember Wechsel. Wien, am 8. July 1887.

Pr. 300 fl. C. M.

Den zwanzigsten Oktober d. J. zahlen Sie gegen biesen meinen Prima-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Eduard Berger die Summe von drephundert Gulden Conv. M.; den Werth empfangen. Sie stellen sie in Nechnung saut Bericht.

Prima

Jonas Fröhlich.

Un den Herrn Conrad Müller.

in Wien.

### 5. 90. M. Bürgichaftevertrag.

Der Burgschaftsvertrag ist ein Bertrag, woburch sich jemand zur Befriedigung des Gläubigers für ben Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Bersbindlichkeit nicht erfülle. (B. G. B. S. 1346.)

Die Bürgschaft kann entweber: 1) in bem Schuldsscheine selbst geleistet werden, wenn ber Bürge unter bem Nahmen bes Schuldners seinen eigenen setzt mit dem Beysate als Bürge\*), oder 2) es kann eine besondere Urstunde über die Bürgschaft ausgestellt werden.

6.92. Unterfchied gwifden Burge, und Burge und Bahler.

Der Bürge und Zahler haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld, der Bürge haftet aber nur in dem Falle, als der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Es hängt von der Willführ des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen und Zahler oder beyde zugleich belangen wolle. Der Bürge kann aber in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat. (B. G. B. S. 1357. 1346 und 1355.)

### 6. 93. 3 n h a l t.

Die Bestandtheile einer (besondern) Burgschaftsurstunde sind: 1) der Nahme des Burgen und Schuldners. 2) die Benennung der Sache oder Verbindlichkeit, für welche jener burgt. 3) Datum und Unterschrift.

# Bürgschaftsvertrag.

Ich Endesgefertigter verbinde mich für das Darleihen von — fl., welches Herr P. vom Herrn N. erhalten, und über welches erster am — d. J. einen Schuldschein ausgestellt

<sup>\*,</sup> Nicht als Burge und Zahler, wie Soheisel 2. Th. S.
111 fagt und fein Formular S. 125 zeigt. Wer im Vertrauen
auf die Rechtskenntniß jenes Schriftstellers hierin feinen Rath
befolgte, konnte dadurch leicht zu Schaden kommen, wie sogleich gezeigt werden foll,

hat, zur größeren Sicherheit des Herrn Gläubigers als Burge zu haften.

Wien, den -

M. M.

### 5. 94. Bedingte Burgichaft.

Die Bürgschaft wird entweder unbedingt oder bedingt geleistet. Im letten Falle ist in der Bürgschaftsurkunde zugleich auszudrücken, unter welcher Bedingung oder auf welche Zeit der Bürge verbunden sehn wolle, z. B. für dieses Darleihen leiste ich auf 1 Jahr Bürgsschaft. Hier wird die Bürgschaft erlöschen, sobald diese Zeit verstrichen ist. (B. G. B. S. 1363.)

### S. 95. N. Ceffion.

Die Ceffion ist ein Vertrag, wodurch eine Fordes rung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird. (B. G. B. S. 1392.)

### S. 96. 3 n halt.

Inhalt: 1) Nahme bes Cebenten und Cessionars. 2) ber Gegenstand (z. B. Forderung) welcher an einen andern übertragen wird. 3) Die Erklärung, daß man dies se Forderung an einen andern übertrage. 4) Ursache, aus welcher die Übertragung geschieht (welches jedoch kein wessentliches Erforderniß ist.) 5) Datum und Unterschrift.

# Ceffion.

Ich Unterzeichneter beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich dem Herrn N. die hundert Gulden, welche ich laut Schuldscheines vom — von dem Herrn P. zu fordern habe, gegen erhaltene baare Bezahlung abgebreten und zu dem Ende gedachten Schuldschein ausgehändigt habe. Bu mehrerer Sicherheit und Vermeidung der Einwendungen

hat der Herr Schuldner P. die Schuld als richtig erkannt und folches unten bescheiniget.

Wien, am -

3.

Ich erkenne die obengedachte Schuld pr. — fl. für voll-kommen richtig an, und begebe mich baber aller Einwendungen.

Wien, am —

P.

f. 97. Grund des in dem Formulare vorfommenden Bufațes.

Eine Abtretung ist zwar ohne Wissen und Willen bes Schuldners (Cessus) gültig, und der letzte ist nur berechtiget, seine Sinwendungen gegen die Forderung anzubringen, welches er aber nicht mehr darf, wenn er diezselbe gegen den redlichen Übernehmer für richtig erkannt hat. Dieses ist der Vortheil des obigen Zusahes der Eessson \*.) (B. G. B. S. 1395 und 1396.)

5. 98. Ceffion auf dem Schuldicheine.

Die Ceffion eines Schuldscheines geschieht gewöhnlich burch folgende gleich unter ben Schuldschein gesetzte

### Ceffionsformel.

Ich cedire biesen Schuldschein an Herrn N. von dem ich des Werthes wegen baar befriediget worden bin.

Wien, den -

n. m.

Unmerkung. Wenn aber auch die Ceffion auf die felbe Urfunde, welche die Berbindlichkeit der Schuld ents

<sup>\*)</sup> Bon welchem aber weder Hoheifet, noch der Gerichtschreiber eine Erwähnung macht.

halt, geschrieben wird, so bedarf sie doch als ein eigenes Geschäft eines besondern Stämpels. (Pat. v. 5. Oct. 1802. It. 577. §. 8.)

### S. 99. O. Affignation.

Die Affignation ist eine Urkunde, wodurch der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stelle tet und ben Gläubiger anihn anweiset. (B. G. B. S. 1400.)

#### §. 100. 3nhalt.

In halt. 1. Nahme bes Affignanten und Assignaten 2. Nahme besjenigen, bem die Schuld bezahlt werden soll (Affignatars). 3. Gegenstand z. B. Gelbsumme, Waare. 4) Der Beysat, daß der Assignat den bezahlten Werth auf Rechnung des Anweisers stellen soll. Dieser Beysat fällt natürlich in dem Falle weg, wenn der Assignat ohnehin für diese Summe Schuldner des Assignanten ist. 5. Datum und Unterschrift.

### Unweisung.

Herr N. belieben ein hundert Gulden Conv. M. an Herrn P. auf diese Unweisung zu bezahlen, mir auf Rechnung zu fteleten und mit dieser Unweisung zu belegen.

Wien, am -

n. n.

### S. 101. P. Bevollmächtigungevertrag.

Der Bevollmächtigungsvertrag ift ein Bertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Nahmen bes Undern zur Besorgung übernimmt. (B. G. B. S. 1002).

### S. 102. 3 n h a l t.

Der Inhalt einer Bollmacht ift: 1. Nahme bes Bevollmächtigten und, wenn man will, Ausbehnung auf

die Erben. 2. Bestimmung des Gegenstandes (Geschäftes).

3. Erklärung, daß man die Bollmacht ertheile. 4. Bezeichs nung der Gränzen, wenn die Bollmacht nicht unbeschränkt ist. 5. Das Versprechen, genehm zu halten, was der Besvollmächtigte in Anschung des Geschäftes (ben einer unbesschränkten Bollmacht) oder innerhalb der Gränzen seiner Bollmacht (ben einer beschränkten) unternehmen wird. 6. Das Versprechen der Schadloshaltung für den gemachten Auswand oder erlittenen Schaden. 7. Die Ertheilung der Besugniß, sich eines Stellvertreters zu bedienen oder die Ausstührung einem Andern zu überlassen. Doch sind die dren letzen Bestandtheile nicht wesentlich, da ben deren Erzmangelung ohnehin die gesesliche Borschrift eintritt. 8. Datum und Unterschrift.

Anmerkung. 1. Die Vollmacht eines österreichischen Unterthans zur Behebung eines ihm im Auslande zusomsmenden Erbantheiles oder in ähnlichen Fällen soll jedesmahl nebst der Fertigung der Unterbehörde auch mit der ordnungsmäßigen Legalisirung des k. k. Appellations = Gesrichtes versehen seyn. (Ho. v. 11. Nov. 1825.) 2. Gewalt und Bollmachten, so wie auch Substituturungsvollmachten erfordern den Stämpel nach der Eigenschaft des Ertheislers, nicht aber nach der persönlichen Eigenschaft desjeznigen, in dessen Geschäft sie ertheilt werden. (Pat. v. 5. Oct. 1802 Nr. 577, S. 20. Host. v. 15. Febr. 1829 Nr. 2384 und 14. August 1829 Nr. 2424.)

# (Befdrantte) Bollmacht.

Für den Herrn N., kraft welcher ich denselben für mich und meine Erben berechtige, das zu — liegende Haus für mich zu kaufen, und sich auf einen Kaufschilling von — fl. in Allem zusammen einzulassen; auch in dem Falle, daß der Kauf zu Stande käme, die wirkliche Ubführung des Kaufschillings. binnen 14 Tagen von dem Tage des geschlossenen Verkaufes zu verheißen.

Wien, ben -

#### (Unbeschränkte) Bollmacht.

Ich Unterzeichneter bevollmächtige Kraft dieses, bey meiner Abwesenheit den Herrn N. in meinem Nahmen und an
meiner Statt die Administration des Hauses Nr. — zu führen, für mich den Wohnungszins einzukassiren, und die dießfälligen Steuern abzuführen, die Wohnungen aufzukünden und
weiter zu vermiethen, die gewöhnlichen Ausbesserungen zu beforgen, und überhaupt in diesen Angelegenheiten alles, was
er für mich zuträglich und vortheilhaft sindet, uneingeschränkt
zu verfügen, wosür ich ihm volle Genehm und Schadloshaltung verspreche.

Wien , am -

n. n.

#### S. 103. Q. Taufdvertrag.

Der Tauschvertrag ist ein Vertrag, wodurch eis ne Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. (B. G. B. S. 1045.)

### §. 104. 3nhalt.

In halt: 1. Nahme der Contrahenten. 2. Bestimmung der zu vertauschenden Sachen, und im Falle eine Sache mehr werth ist, als die andere, der Gelbsumme, welche ein Contrahent nebst der Sache zu entrichten hat. 3. Zeit und Ort der Uebergabe. 4. Datum und Unterschrift.

# Tauschvertrag.

Zwischen dem Herrn N. und dem Herrn P. ist heute 1) folgender Tauschvertrag geschlossen 2) worden:

1. Uebergibt Herr N. feine in der Stadt Nr. — liegende Behaufung, sowie sie gegenwärtig steht, dem Herrn P. zum vollständigen Eigenthume. Dagegen gibt

<sup>1)</sup> Diese und die folgenden Contracte fangen ben Soheifel und dem Gerichtschreiber mit den Borten an: Um unten ges fet ten Ta ge, wo vier Borte flatt Einem fieben.

<sup>2)</sup> Besserals: verabre det und geschlossen (Hoh 2. Th. G.

2. Herr P. fein Mr. - befindliches Haus ebenfalls zum vollkommenen Eigenthume. Weil aber

3. Das Haus des Herrn M. um 500 fl. mehr werth ift, als das feinige 1), so verspricht der Herr P. die Summe pr. 500 fl. am Tage des Tausches dem Herrn M. baar einzubändigen 2).

Wien, ben -

N.

### S. 105. R. Raufvertrag.

Der Kaufvertrag ist ein Bertrag, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem andern überlassen wird. (B. G. B. §. 1053.)

### S. 106. 3 n halt.

Inhalt: 1. Nahme bes Käufers und Verkäufers.
2. Bestimmung der verkauften Sache und bes Preises.
3. Zeit und Ort der Uebergabe der Sache und der Zahlung des Kaufschillings. 4. Bey Realitäten das Verspreschen, eine Aufsandung zu ertheilen, wenn nicht der Kaufscontract selbst schon als eine intabulationsfähige Urkunde abgefaßt wird und die clausula intabulandi enthält. 5. Datum und Unterschrift.

<sup>226,</sup> und Ger. Schr. S. 174), denn das erfte verfteht fich von felbft, da erfgeschloffen worden.

<sup>1)</sup> Beffer, als das eigene. Sein eigenes (Ger. Schr. a. a. D.) ift tautologisch.

<sup>2)</sup> Das gewöhnliche Finale dieser und der folgenden Contracte in Soh. und dem Ger. Schr. Urfund dessen nachsteshende Fertigungen, oder (varirt) Zu mehrerer Besträftigung alles dessen dient unsere gegenseiztige Unterschrift und Petschaftsfertigung und dgl. fann füglich ganz wegbleiben, weil dieß ohnehin der Augenschein gibt.

## Raufvertrag.

Zwischen dem Berrn D. als Verkäufer und dem Berrn P. als Räufer ift heute folgender Kaufvertrag geschlossen worden: 1)

- 1. Verkauft der Herr N. sein Haus 'Nr. um einen Raufpreis pr. fl. an den Herrn P.
- 2. Die Hälfte des bedungenen Kaufschillings zahlt der Käufer sogleich ben Unterzeichnung bieses Kaufbriefes, die ansdere Hälfte aber verspricht er nach Jahresfrist sammt 4%gen Zinsen abzuführen.
- 3. Die Auffandung zur Gewähranschreibung wird der Verkäufer gleich ben Auszahlung des gedachten Vetrages pr.
   fl. und Uebergebung eines zur Ausfertigung eines Sates geeigneten Schuldscheines über den Kaufschilligsrest pr. fl. ertheilen.
- 4. Der Verkäufer verspricht gedachtes Haus dergestalt zu räumen, daß es am 1. October d. J. von dem Käufer übernommen und bezogen werden kann 2).

Wien, am —

P. als Käufer

M. als Berfäufer.

F. als Zeugen.

## 5. 107. S. Beftandvertrag.

Der Bestandvertrag ist ein Bertrag, woburch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis er-

<sup>3)</sup> Hoheisel, welchem ein folder Anfang zu kurz scheint, beginnt folgendermaßen (S 259): »Daß am unten gesetzten Tage zwischen — und — nachstehender Kaufvertrag verabredet und gesichlossen worden ist, bestätiget diese darüber abgefaßte, von berden Theilnehmern in allen Puncten genehmigte, und von ihnen, wie auch von ben dazu erbethenen Herrn Zeugen, eigenhändig unterschriebene und gestegelte Kaufurkunde.

<sup>2)</sup> Manchmahl findet man ben Contracten diesen oder einen ahnlichen Zusat: »Bende Theile begeben fich aller diesem Contracte zus widerlaufenden Einwendungen, sie mögen senn, melde sie wolsten, insonderheit der Ausflucht der liftigen Ueberredung, des Nichts oder Migverstandes, der anders abgehandelten, als nies

halt. Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, Miethvertrag, wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benüßt werden kann, ein Pachtvertrag genannt. (B. G. B. S. 1090 und 1091.)

#### 5. 108. Inhalt des Miethvertrages.

Inhalt des Miethvertrages: 1. Nahme bes Miethers und Bermiethers. 2. Beschreibung ber vermietheten Sache. 3. Miethzins und Zeit der Bezahlung des selben. 4. Dauer des Miethvertrages oder Zeit der Aufstündigung. 5. Datum und Unterschrift.

# Miethvertrag.

Zwischen bem Geren D., Sausinhaber und bem Geren P., Bestandnehmer, ift heute folgender Miethvertrag geschlossen worden:

1. Der Herr Hauseigenthümer N. vermiethet die in seinem Hause Mr. — befindliche Wohnung, welche aus 6 Zimmern — besteht, dem Herrn Bestandnehmer P. auf 6 Jahre vom — bis — um einen Jahreszins von — fl., welchen

2. der Herr Bestandnehmer in halbjährigen Fristen zu

Michaeli und Georgi vorhinein zu bezählen verspricht. 3. Verspricht der Herr Vestandnehmer die Wohnung nach

geendeter Miethe in gutem Stande zurückzulassen und allen von ihm oder seinen Hausleuten verursachten Schaden zu vers güten. Endlich soll:

4. Zwischen benden Theilen eine ganziährige Aufkündigung bedungen senn, und wenn biese versäumt worden ift, der Contract auf fernere 6 Jahre verlängert bleiben.

Wien, am — N. Wohnungsmiether. P. Hausinhaber.

der geschriebenen Sachen, der Einsetzung in den vorigen Stand « Allein dieser ganze Anhang ift eine unnütze Schleppe und gehört in die Rüftfammer der Rabulisten; denn die Rechtsgesetze, welche ohnehin dafür gesorgt haben, daß jeder Contrabent sein Bersprechen erfülle, werden durch diese Cautel nicht verfärft, und derley allgemeine, unbestimmte Berzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Bertrages sind ohne Birkung, ja es kann derselben ungeachtet, jede bestimmte einzelne Einwendung entgegengesetzt werden. (B. G.B. J. 937.)

## 6. 109. Inhalt des Pachtvertrages.

Bey dem Pacht contracte muß noch überdieß hinzukommen: 6. die Art der Benühung, 3. B. wie die Aecker zu bearbeiten seyen, wie viel Holz der Pächter schlagen, wie er den Fischteich absischen durfe, u. s. w. kurz die nähern Bestimmungen. 7. Wer die Ausgaben zur Herstellung und Ausbesserung des Landgutes zu tragen habe. 8. Ob und was für eine Caution der Pächter zu erlegen habe.

Pachtvertrag.

Zwischen bem Herrn M. als Vervächter und bem Gerrn P. als Pächter ist heute folgender Pachtvertrag unwiderruflich geschlossen worden:

1. Verpachtet ber Herr N. seine Herrschaft — bem Herrn P. auf zehn Jahre vom — bis — \*) und verspricht alle in der Consignation / vorkommenden Bestandstücke auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben. Dagegen verbindet sich:

2. Der Pächter P. einen jährlichen Pachtschilling pr.
- fl. ju Sanden bes herrn Berpächters vorhinein zu erlegen.

3. Auch verspricht der Pachter die Ackergerathschaften nach dem errichteten Inventarium zu erhalten, und wenn sie zu Grunde geben, auf eigene Kosten neue anzuschaffen, sowie auch

4. Die gewöhnlichen Ausbefferungen der Wirthschaftsge-

bäude allein zu tragen.

5. Will er aus ben Wälbern nicht mehr, als 200 Klafter Holz schlagen, und ben ausgehauenen Schlag auf seine Kosten wieder besamen laffen. Endlich:

6. Erlegt der Pächter — fl. als Caution, welche zu befefen Sicherheit auf die gepachtete Herrschaft intabulirt werden soll. Diese Caution hat der Verpächter mit jährlichen 5 pr. Ct. zu verzinsen.

Wien, den — N. Herrschaftsinhaber als Verpächter. P. als Pächter.

R. Beugen.

<sup>\*)</sup> Mit allen jenen Rechten, mit welchen er dies felbe beseissen und genossen hat. — (Hoh. S. 329 und Ger. Schr. S. 170) ist ein unnüger Wortkram.

#### S. 110. T. Lohnvertrag.

Der Lohnvertrag ist jener Bertrag, wodurch sich jemand zur Dienstleistung oder Berfertigung eines Werfest gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet (B. G.B. S. 1151.)

S. 111. 3nhalt.

Inhalt 1. Nahme ber Contrahenten. 2. Dienst 3. Lohn.

Zwischen bem Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. M. und dem Sollicitator P. ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

- 1. P. verbindet sich auf 8 Jahre vom 1. Jänner 1837 bis 1. Jänner 1840 als Sollicitator ben dem Herrn Dr. M. in Dienste zu treten und während dieser Zeit folgsam, treu und fleißig zu seyn, die Vortheile seines Herrn nach seinen Kräften zu befördern, Alles, was denselben entgegen seyn könnte, verhindern zu helsen und die nöthige Verschwiegenheit in den ihm anvertrauten Amtsgeschäften zu beobachten.
- 2. Dagegen verspricht ter Herr Dr. N. demselben monathlich 20 fl. C. M. Besoldung, und ben seinem Wohlverhalten ein Neujahrsgeschenk pr. 10 fl.
- 3. Sollte ein Theil Willens seyn, diesen Contract nicht auf länger, als 3 Jahre zu halten, so ist er verbunden, dieses dem andern ein volles halbes Jahr vorher bekannt zu machen.

Wien, am - -

Dr. N.

P.

# 5. 112. U. Baubertrag.

Der Bauvertrag ift jener Lohnvertrag, wodurch sich jemand zur Verfertigung eines Bauwerkes gegen einen gewissen kohn im Gelbe verpflichtet.

# § 113. 3 n h a l t.

1. Nahme der Contrahenten. 2. Bauriß, Plat, Masterialien, Zeit zur Herstellung. 3. Preis.

## Bauvertrag.

Zwischen dem Berrn N. als Bauheren und bem burgerl. Baumeister P. ift heute folgender Bauvertrag geschlossen worden:

1. Verspricht gedachter Herr Baumeister nach dem ihm übergebenen Baurisse, wovon der Bauberr ein ihm gleichsautendes von ihm gefertigtes Eremplar hat, das neu zu erbauende Haus in — in der Renngasse aufzubauen.

2. Verbindet er sich dasselbe von guten Materialien aufzuführen, wohl gebrannte Ziegel und nur zur Grundfeste Steine

zu verwenden.

3. Verspricht er das Haus binnen einem halben Jahre b. i. vom 1. Upril bis letten September vollkommen herzustellen und durch die darauf folgenden zwen Jahre die Reperatur auf seine \*) Kosten zu bestreiten. Dagegen verbindet sich:

4. Der Herr Bauherr dem Baumeister seine baaren Ausstagen und seinen Verdienst mit einem Betrage von — fl. in zwey Fristen zu bezahlen, und zwar — fl. ben Unterfertigung des Vertrages und — fl. mit Ende des Baues d. i. zu Ende September d. J. abzuführen. u. s. w.

#### S. 114. V. Gefellichaftsvertrag.

Der Gefellschaftsvertrag ist ein Vertrag, vermöge dessen zwey oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen. (B. G. B. S. 1175.) Dieser Vertrag wird meistens zwischen Handelsseuten errichtet.

## 9. 115. 3 n h a l t.

In halt: 1. Nahme ber Theilnehmer. 2. Zweck ber Gesellschaft, z. B. Gewinn durch Handel. 3. Einlage. 4. Dauer der Gesellschaft. 5. Bestimmung der Ursache, aus welcher einer der Contrahenten vor Ablauf der Zeit aus der Gesellschaft zu treten berechtiget senn soll, und Festsesung dessen, was er für diesen Fall zu leisten hat. 6. Bestimmung, wer Eredit geben und Capitalien aufnehmen darf. 7. Zeit und Art der Bornahme der Handlungsinventur. 8. Bestimmung, wie der Gewinn und Berlust zu theilen, und wie die Ausgaben zu bestreiten seyen.

<sup>\*)</sup> Beffer, als eigene. — (Hoheifel 2. Thl. S. 344 und Ger Schr. G. 176.)

# Gesellschaftsvertrag.

Zwischen dem Geren D. burgert. Sandelsmanne und bem Berrn P. ift heute folgender Gesellschaftsvertrag geschloffen worden :

- 1. Sind die Herren Gefellschafter dahin übereingekommen, daß sie eine Großhandlung errichten und jeder zehntausend Gulden Conv. Munze zum Betriebe des Geschäftes als Handlungsfond einlegen wollen.
- 2. Verbinden sie sich zehn Jahre benfammen zu bleiben \*) und sich daben thätig zu verwenden; sollte aber ein Theil vor Verlauf dieser Zit aus der Gesellschaft treten wollen, so hat er ein anderes der Handlung kundiges Individuum mit einer Einlage von zehntausend Gulden Conv. Münze zu stellen.
- 8. Soll ohne Wiffen und Einwilligung bender Intereffenten nichts auf Vorg gegeben und keine Capitalien aufgenommen werden.
- 4. Soll alle Jahre zur Verechnung des Gewinnes und Verlustes die Inventur im Monath August vorgenommen werden.
- 5. Soll jeder Theilnehmer jährlich aus der Casse fl. Conv. M. zu seinem Unterhalte zu nehmen berechtiget seyn, das jenige aber, was über Abzug der nothwendigen Auslagen ers übriget, soll zur Erweiterung der Handlung verwendet werden.

Wien, am -

D.

K. } als Zeugen.

## 5. 116. W. Ehepacten.

Die Chepacten sind diejenigen Berträge, welche in Absicht auf die eheliche Berbindung über das Bermögen geschlossen werden. (B. G. B. S. 1217-)

S. 117. Bemöhnliche Form.

Außer ben Testamenten ift unter ben Privaturkunden bie Form ber Chepacten am schlechtesten beschaffen.

1. Will mir der Ausdruck Chevertrag (Checonstract) (Soh. S. 432. Ger. Schr. S. 84) statt Ehepacten

<sup>\*)</sup> Beffer, als verbleiben. (Ger. Schr. G. 179.)

nicht gefallen. Der Ehevertrag (Checontract) ist auf persönliche Leistungen gerichtet, die Ehepacten hingegen werden in Absicht auf die eheliche Berbindung über das Bermögen geschlossen (B. G. B. S. 44 und 1217). Jener wird nur mündlich und mit besondern Förmlichseiten, diese werden abergewöhnlich schriftlich errichtet und erhalten erst durch jenen ihre Gültigkeit. (S. 75 und 1265.) Die letzten werden daher mit Recht in dem bürgerlichen Gesetzbuche Pacsten und nicht Contract genannt, denn die Nebenversträge hießen bey den Kömern immer pacta (Pacta clant legem contractui), während der Hauptwertrag, wenn er schon nach dem ältern Rechte vollgültig und klagbar war, contractus hieß. Hieraus ergibt sich, daß Ehepacsten, und nicht Ehecontract hier der richtige Ausdruck sey.

2. Der erste Punct: Haben sich beyde Theile bis zur priesterlichen Einsegnung vermittelst Wechslung der Ringe ehlich verlobt. (Hoh. S. 432 und 436 Ger. Schr. S. 84) scheint ganz entbehrlich zu sepn, da das Eheverlodniß, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, seine rechtliche Verbindlichseit nach sich zieht (B. G. B. S. 45). Wenn es aber auch rechtsträftig wäre, so würde sicher auf den Umstand, daß es hestimmt, mit voller Besonnenheit und frey von Zwang oder Irrthum gemacht worden ist, mehr ankommen, als auf die Wechslung der Ringe.

3. Der Punct: Versprechen sich die Verlobs ten einander mährend ihres Ehestandes mit fester Treue und Liebe benzustehen, (Hoh. S. 434) gehört nicht in die Ehepacten, sondern in den Ches vertrag, da er eine persönliche Leistung betrifft. Endlich ist

4. der Zusat: Soll jedem Theile frenstehen, den andern im letten Willen noch befonders zu betreuen (Hoh. S. 437, 440) ganz überflüssig.

6. 118. 3 n h a l t.

Inhalt: 1. Nahme ber contrahirenden Personen. 2. Bestimmung bes Heirathögutes, Zeit ber Auszahlung. 3. Festsetzung ber Wiberlage, woben gewöhnlich ber Zusstag gemacht wird, daß heirathsgut und Widerstage auf Ueberleben verstanden senn sollen!). Ferner fommt oft vor: die Bestimmung des Witwenges haltes, der Morgengabe und Stipulirung der Güterges meinschaft, welche gemeiniglich so ausgedrückt wird: Was beyde Theile während der Ehe erben oder erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut senn. 4. Datum und Unterschrift.

## Chepacten.

Zwischen bem Herrn N. als Bräutigam und dem Fräulein P. als Braut 2) sind heute nachstehende Chepacten geschloffen worden:

1. Verspricht der Herr Vater des Fräuleins Braut dem Herrn Bräutigam ein Heirathsgut von — fl. am Tage nach der Ebe auszugahlen, welches

2. der Herr Bräutigam mit — fl. widerlegt; bergeftalt, das Heirathsgut und Widerlage auf Ueberleben verstanden seyn sollen.

3. Was bende Theile mahrend der Ehe erben oder erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut seyn.

Wien, den -

iM. Braut

R. Bater der Braut.

P. 3. Beugen 3).

# 5. 119. X. Bergleich.

Der Vergleich ist ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partey sich wechselseitig etwas

<sup>1) 3</sup>ft dieser Zusatz nicht gemacht worden, so fallt bas Beirathsgut, wenn die Ebegattin vor dem Manne ftirbt, ihren Erben heim. B. G. B. S. 1229.)

<sup>2)</sup> An einem und — Brant am andern Theile (Hoh. S. 432 und Ger. Schr. S. 84) find unnüge Zusätze, da jedermann ohnehin weiß, daß die Braut ein anderer Theil ift, als der Bräutigam.

<sup>3)</sup> Insgemein Benftande genannt.

zu geben, zu thun ober zu unterlassen verbindet. (B. G. B. S. 1380.)

#### 5. 120. 3nhalt.

Inhalt. 1. Rahme ber Contrahenten. 2. Angabe bes streitigen Rechtes, worüber man sich vergleicht. 3. Bestimsmung bes Entgeltes, wozu man sich im Bergleiche versbindlich macht. 4. Datum und Unterschrift.

## Bergleich.

M. und P. haben sich heute bahin verglichen, daß N. dem P. an der unterm — eingeklagten Schuld pr. — fl. sammt 4% gen Zinsen vom — und den auf — fl. verglichenen Gerichtskosten vom — angefangen alle Viertelsahre — fl. ben Vermeidung der Execution und Verlust der Termine bezählen wolle und solle.

Wien, am --

n. \_

#### Bergleich.

M. N. ist mir 510 fl. für gelieferte Waaren schuldig geworden, da er aber gerichtlich bewiesen hat, daß er durch Unglücksfälle außer Stand gesetzt wurde, mir diese Summe sogleich ganz zu bezahlen und mich gebethen hat, mit einem Drittel für setzt zufrieden zu senn, die übrigen zwey Drittel ihm noch durch 3 Jahre ohne Zinsen zu borgen, so habe ich mich zur Erfüllung seiner Bitte bereitwillig sinden lassen und erkläre hiermit, daß ich nicht nur mit der einstweiligen Theilzahlung pr. 170 fl. zufrieden bin, sondern ihm auch noch 3 Jahre zur Abtragung der rückständigen 340 fl. Zeit lasse und keine Zinsen fordern will.

Wien, am - -

n. n.

# Erflärung

der in dem vorliegenden Werke vorkommenden Abkurzungen.

B. G. B.	bedeutet	allgemeines burgerliches Gefegbuch.
Circ.		Circulare.
Ø. D.		Gerichtsordnung.
Syfd.		Hofdecret.
Nr.		die Zahl ber Berordnung in ber sogenannten großen ober legalen Justizgesetzsammlung.
Pat.		Patent.
Res.	_	Resolution.
Vdg.		Verordnung.
W. D.	-	Wechselordnung v. J. 1763.

# Berbefferungen.

Seite 1 Beile 12 ftatt erftere lies erfte.

Cbenda 3. 13 ft. lettere l. lette.

6. 20 3. 4 ft. benden I. ben den.

G. 28 3. 7 ft. das Intereffe I. Die Binfen.

Cb. 3. 9 ft. ein - verfallenes halbjähriges Interesse f. die - verfallenen halbjährigen Zinsen.

G. 29 3. 1 ft. Nummer I. Numer (vom lat. numerus).

Cb. 3. 9 ft. ein Obligationen-Intereffe L. Obligationen-Binfen.

Cb. 3. 12 ft. verfallenes halbjähriges Intereffe I. verfallene halbjährige Binfen.

S. 31 3. 17 ft. ca 1. wider.

6. 39 3. 16 ift das Blidwort biermit wegzulaffen.

6. 63 3. 27 ft. Berr I. ber Berr.

# 3 nhalt.

Seite
Erstes Hauptstück.
Bom juristischen Geschäftsstyle.
Erster Abschnitt.
Begriff. — Eintheilung — Erforderniffe
S. 1. Geschäftsstell. Begriff. S. 2. Eintheilung. S. 3. Ge- brauch der Muster oder Formulare. S. 4. Theorie. S. 5. Der Geschäftsstell hat es nur mit der Form zu thun. S. 6. Erfordernisse eines guten Styles.
Zweyter Abschnitt.
Sprachrichtigkeit
S. 7. Begriff. S. 8. Borkenntnif. S. 9. Gangbare Unrichtigkeiten.
Dritter Abschnitt.
Sprachreinheit 4
S. 10. Begriff. S. 11. 12. Fehler dagegen, S. 13. Tech= nische Ausdrücke.
Bierter Abschnitt.
Deutlichkeit und Bestimmtheit 6
Deutlichkeit und Bestimmtheit
Fünfter Abschnitt.
Kürze
ichweifigkeit. J. 27. Wortgeit und Künstelen.
Sechster Abschnitt.
Natürlichkeit und Trockenheit
S. 28. 29. Worin sie besteht. S. 30. Das Rührende.
Siebenter Abschnitt.
Anstand
S. 31. Begriff. 32. Erfordernif.
Achter Abschnitt.
Bildung des Styles
§. 33. Hulfsmittel. §. 34. Worin die Gelbstübung bestehe.
Zwentes Hauptstück.
Bon der Berfaffung der Privaturfunden 22
5. 35. Erforderniffegur Gultigfeit der Privaturkunden.

S. 36. Mas die Urkunden-Zeugen wissen mussen. S. 37. Was zu geschehen hat, wenn der Aussteller nicht schreiben kann. S. 38. Urkunden der Regular, Geistlichkeit. S. 39. Sprache der Urkunden. S. 40. Papier. S. 41. Stämpel. S. 42. Was zu geschehen hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bosgen besteht.

#### Erster Abschnitt.

18eber die Abfassung der Erklärungen

§. 43. Bedeutung dieses Wortes. §. 44. A. Empfangsschein. §. 45. Inhalt. §. 46. Berwahrungsschein. §. 47, pfandschein. §. 48. Quittung. §. 49. Quittung über Obligationen-Zinsen. §. 50. B. Aufkindigung. §. 51. Außergerichtliche Aufkündigung. Inhalt. §. 52. Gerichtliche Aufkündigung. §. 53. Beweis über die Aufkündigung. §. 54. C. Auffandung. §. 55. Inhalt. §. 56. D. Revers. §. 57. Inhalt. §. 58. Berzichtrevers der Ehefrau eines verrechnenden Beamten. §. 59. B. Testament. §. 60. Neußere Form. §. 61. Was der Erblasser, wenn er nicht schreiben kann, thun müsse. §. 62. Was ein Erblasser, wenn er nicht sehn, thun müsse. §. 63. Beschassenheit der gewöhnlichen Testamente. §. 64. Inhalt. §. 65. Mündliches Testament. §. 66. F. Codicill. §. 67. Inhalt. §. 68. G. Erbvertrag. §. 69. Bedingung. §. 70. H. Schenkung auf den Todesfall. §. 71. Inhalt.

## 3weyter Abschnitt.

Neber die Abfassung der Contracte

J. 72. Nothwendige Borkenntnisse. J. 73. Erfordernisse zur Sültigkeit. J. 74. Korm der Berträge. J. 75. Literalcontract. J. 76, Allgemeine Bestandtheile der Verträge. J. 77.

L. Schenkungsvertrag. J. 78. Inhalt. J. 79. K. Schuldsichein S. 80. Inhalt. J. 81. Weiterer Inhalt. J. 82. L. Wechsel. Begriff. J. 83. Eintheilung. J. 84. Wechselsähigkeit. Ses. 86. Inhalt. J. 87. Stampel. J. 88. 89. Erflärung einiger auf den Wechseln vorkommender Ausbrück. 90. M. Bürgschaftsvertrag. J. 91. Korm. J. 92. Unterschied zwischen Bürge, und Bürge und Zahler. J. 93. Inhalt. J. 94. Bedingte Bürgschaft. J. 95. N. Eession. J. 96. Inhalt. J. 97. Grund des in dem Formulare vorkommenden Zusatses. J. 98. Eession auf dem Schuldscheine. J. 99. Affignation. J. 100. Inhalt. J. 101. P. Bevollmäckstigungsvertrag. J. 102. Inhalt. J. 103. Q. Tauschvertrag. J. 104. Inhalt. J. 105. R. Rausvertrag. J. 106. Inhalt. J. 107. S. Bestandvertrag. J. 108. Inhalt des Wriethvertrages. J. 109. Inhalt. J. 111. Inhalt. J. 112. U. Bauvertrag. J. 113. Inhalt. J. 114. V. Gesellschaftsvertrag. J. 115. Inhalt. J. 116. W. Chepacten. J. 117. Gewöhnliche Korm. J. 118. Inhalt. J. 119. X. Bergleich. J. 120. Inhalt.

